

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 264238-1
Fax 0231 586995-19
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

bearbeitet von:
Nina Ebbing, M.Sc. Regionalentwicklung und Naturschutz

Münster, den 31. März 2025

Auftraggeberin:

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung	1
1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung.....	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	5
2 Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums	7
3 Kurzdarstellung des Vorhabens	9
3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens.....	9
3.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	9
3.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung).....	9
3.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung.....	9
3.2.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / - veränderung).....	9
3.2.4 Unfall- und Tötungsrisiko.....	9
3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	10
3.3.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung).....	10
3.3.2 Barrierewirkung / Zerschneidung.....	10
3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	10
3.4.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds.....	10
3.4.2 Verletzungs- und Tötungsrisiko.....	11
4 Ermittlung planungsrelevanter Arten	12
4.1 Datenabfrage.....	12
4.1.1 Methodisches Vorgehen.....	12
4.1.2 Ergebnisse.....	14
4.2 Datenauswertung.....	24
4.2.1 Methodisches Vorgehen - Ermittlung der WEA-empfindlichen Arten.....	24
4.2.2 Ergebnisse.....	24
4.3 Fazit.....	27
5 Zusammenfassung	28
Abschlussklärung	
Literaturverzeichnis	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Räumliche Lage der Potenzialfläche	2
<u>Kapitel 2:</u>	
Karte 2.1: Abgrenzung der Abfrageräume.....	8
<u>Kapitel 4:</u>	
Karte 4.1: Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten aus den Daten des LANUV (FOK und LINFOS)	19
Karte 4.2: Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten von der Stadt Harsewinkel	20
Karte 4.3: Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten von der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V.	21
Karte 4.4: Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten von der UNB Kreis Warendorf	22
Karte 4.5: Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten von der UNB Kreis Gütersloh	23

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten aus dem FOK.....	14
Tabelle 4.1: Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten in FFH- und Naturschutzgebieten im Umkreis von bis zu 3.500 m um die geplante WEA nach den Daten des Fundortkatasters des LANUV (@LINFOS).....	15
Tabelle 4.3: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten von der Stadt Harsewinkel	16
Tabelle 4.4: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten von der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V.	17
Tabelle 4.5: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten von der UNB Kreis Warendorf	17
Tabelle 4.6: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten von der UNB Kreis Gütersloh.....	18

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlass des vorliegenden Gutachtens ist der geplante Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in einer Potenzialfläche (bestehend aus zwei Teilflächen) am Standort Fahrenkamp (Stadt Herzebrock, Kreis Gütersloh; vgl. Karte 1.1).

Auftraggeberin ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.



Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) ist es,

- potenzielle Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Tierarten zu recherchieren und darzustellen und
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen,

Nach einer Kurzdarstellung der Lage und der allgemeinen Biotopausstattung des Untersuchungsraums (Kapitel 2) sowie der Planung und ihrer zu erwartenden Auswirkungen (Kapitel 3) werden die zu berücksichtigenden WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten herausgearbeitet (Kapitel 4). Hierbei werden die zu erwartenden Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum dargestellt. Kapitel 5 fasst die wesentlichen Punkte zusammen.

● **Karte 1.1**
Räumliche Lage der Potenzialfläche

 Potenzialfläche

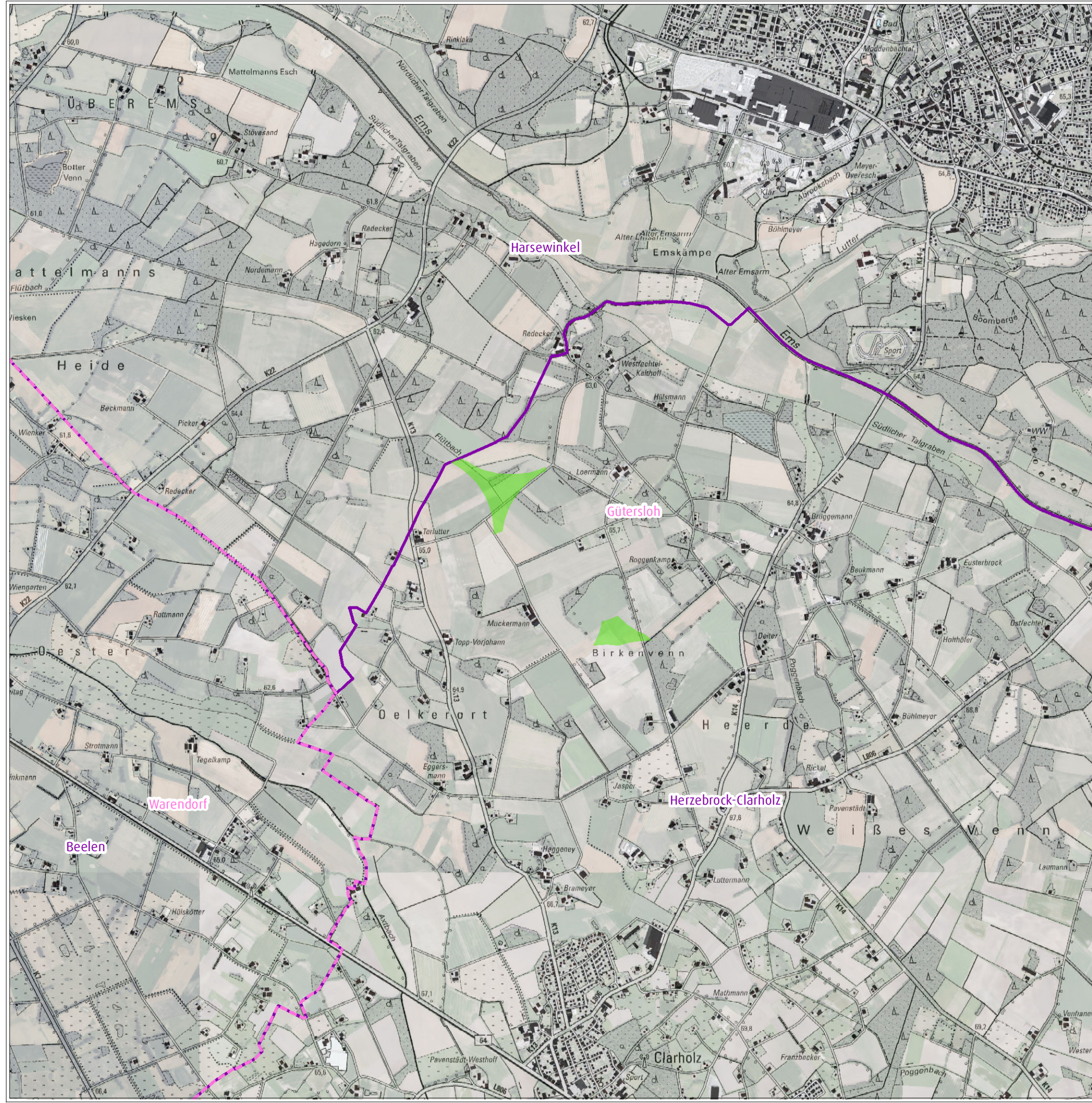
 Gemeindegrenze
 Kreisgrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 31. März 2025

0 1.250 m

Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land).

Dort wird geregelt:

„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“

Diese gesetzlichen Vorgaben wurden im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ von MUNV & LANUV (2024) umgesetzt.

1.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a. *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b. *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),*
- c. *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“*

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2024b).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A).

Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden, sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MUNV & LANUV (2024) der *„Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei*

der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen-Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ herausgegeben. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 1 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die nach MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich gelten. Für alle anderen, nicht in Anhang 1 genannten Arten „ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden“ (MUNV & LANUV 2024, S. 53).

Im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ von MWIDE et al. (2018) wird festgehalten: „Die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV NRW (Az. III 4 – 616.19.02.05) in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt. Bei Arten, die nach diesem Leitfaden nicht als windenergieempfindlich qualifiziert werden, ist nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen.“

Folglich werden bei den betriebsbedingten Auswirkungen die nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ von MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich geltenden Arten und bei den bau- und anlagebedingten Auswirkungen alle planungsrelevanten Arten (s. o.) berücksichtigt.

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen-Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ des MUNV & LANUV (2024) und den Anforderungen des § 45b BNatSchG sowie den Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (z. B. MKULNV 2016).

2 Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums

Die Potenzialfläche befindet sich in der Gemeinde Herzbrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (vgl. Karte 1.1). Das Projektgebiet ist der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland“ zuzuordnen.

Die Potenzialfläche weist überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche auf. Die nördlich gelegene Teilfläche umfasst einen kleinen Gehölzstreifen.

Die Fläche des UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche) wird ebenfalls von landwirtschaftlich genutztem Offenland geprägt. Eingestreut befinden sich kleinere Waldstücke. Große und zusammenhängende Waldbereiche weist der UR₅₀₀ nicht auf. Insgesamt liegt ein Mosaik aus landwirtschaftlich genutztem Offenland, kleinen Gehölzbereichen und vereinzelt Siedlungsstrukturen vor.

Im Umkreis von 1.000 m um die Potenzialfläche (im Folgenden UR₁₀₀₀) setzen sich die für den UR₅₀₀ beschriebenen Strukturen im Wesentlichen fort. Insgesamt weist der UR₁₀₀₀ eine für den Großraum charakteristische Kulturlandschaft mit Obstbaumwiesen, Kopfbaumreihen, Hecken und Gebüsch, Gehölzstreifen an Bächen und Gräben sowie Baumgruppen an den verstreut liegenden Höfen auf. Der gesamte Untersuchungsraum wird von zumeist kleinen Straßen und Landwirtschaftswegen durchzogen. In das Offenland eingestreut liegen kleinflächige Siedlungsstrukturen in Form von landwirtschaftlichen Betrieben oder Einzelhäusern. Größere zusammenhängende Siedlungsstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebiete weist der UR₁₀₀₀ nicht auf.





Auch im Umkreis von 2.500 m und 3.500 m um die Potenzialfläche (im Folgenden UR₂₅₀₀ und UR₃₅₀₀) setzen sich die für den UR₅₀₀ und UR₁₀₀₀ beschriebenen Strukturen im Wesentlichen fort.

● **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I)**
für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörstadt

● **Karte 2.1**
Abgrenzung der Abfrageräume

 Potenzialfläche

-  UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die Potenzialfläche)
-  UR₂₅₀₀ (Umkreis von 2.500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₃₅₀₀ (Umkreis von 3.500 m um die Potenzialfläche)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 31. März 2025

0 1.750 m

Maßstab 1 : 35.000 @ DIN A3



3 Kurzdarstellung des Vorhabens

3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens

Anlass des vorliegenden Gutachtens ist der geplante Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh).

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

3.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

3.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch Bodenwälle der Mieten und durch offene Kabelgräben kann es zeitweise zu einer Barrierewirkung zwischen bzw. Zerschneidung von Lebensräumen kommen. Die Auswirkungen sind räumlich eng begrenzt und nur in einem kurzen Zeitraum zu erwarten.

3.2.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

3.2.4 Unfall- und Tötungsrisiko

Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Bereich von Bauflächen befinden.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

3.3.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch das Fundament, die Kranstellfläche und die Zufahrt werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundament) bzw. teilversiegelt (Kranstellfläche, Zuwegung, ggf. weitere Hilfsflächen).

Im Bereich des Fundaments kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die geschotterten Flächen werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig. Z. T. können bestehende Schotterflächen der Rückbau-WEA genutzt werden, um den Flächenverbrauch zu minimieren.

3.3.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

WEA entfalten bei Betrachtung als ruhendes Bauwerk aufgrund des vergleichsweise geringen Raumanpruchs auf Bodenniveau sowie wegen großer einzuhaltender Abstände untereinander keine Hinderniswirkung.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (Lärmimmissionen und optische Störungen durch den Betrieb der WEA (Schattenwurf, Drehung der Rotoren) sowie durch den Wartungsverkehr) sowie um eine mögliche Kollisionsgefahr für Arten, die den freien Luftraum nutzen. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Auftretens als vernachlässigbar eingestuft werden können, bleiben die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds und das Kollisionsrisiko relevant. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein und werden im Folgenden besonders beleuchtet. Da es sich um ein Repoweringvorhaben handelt, sind lediglich die voraussichtlich höher ausfallenden Auswirkungen gegenüber der bestehenden WEA zu berücksichtigen.

3.4.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im

aktuell gültigen Leitfaden von MUNV & LANUV (2024) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als störempfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker und Zwergdommel.

Rastvögel: Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans und Zwergschwan.

Fledermäuse: nicht bekannt.

3.4.2 Verletzungs- und Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein

Im aktuell gültigen Leitfaden von MUNV & LANUV (2024) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse. Die Liste der Vogelarten, die bezgl. eines betriebsbedingten signifikant erhöhten Kollisionsrisikos betrachtet werden müssen, werden in Anhang 1 zu 45b BNatSchG Abs. 1 bis 5 deutschlandweit und abschließend dargestellt:

Brutvögel: (nach Anhang 1 zu 45b BNatSchG): Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu

Anmerkung: Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Darüber hinaus benennt der Leitfaden von MUNV & LANUV (2024) *„Brutvögel mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko“* sowie kollisionsgefährdete Fledermausarten:

Brutvögel: (nach Tabelle 2b in MUNV & LANUV (2024)): Flusseeeschwalbe, Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, Trauersee-schwalbe (jeweils Brutkolonien) sowie Grauammer

Rastvögel: (traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze nach Tabelle 2b in MUNV & LANUV (2024)): Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe

Fledermäuse: (nach MUNV & LANUV (2024)): Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

4 Ermittlung planungsrelevanter Arten

4.1 Datenabfrage

4.1.1 Methodisches Vorgehen

Abfrage bekannter Vorkommen

Laut MUNV & LANUV (2024) sind folgende Datenquellen zur Ermittlung von WEA-empfindlichen Arten geeignet:

- Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)
- Schwerpunktorkommen von Brutvogelarten
- Schwerpunktorkommen von Rast- und Zugvogelarten
- ernst zu nehmende Hinweise aus kommunalen Datenbanken und Katastern, der Fachliteratur, aus gutachterlichen Stellungnahmen anderer Planvorhaben, aus Forschungsprojekten sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen oder sonstigen Fachkundigen in der betroffenen Region

Im Dezember 2023 wurden für den UR₃₅₀₀ bei den folgenden Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes Anfragen zu Vorkommen WEA-empfindlicher und sonstiger planungsrelevanter Arten gestellt:

- Gemeinde Beelen
- Gemeinde Herzebrock-Clarholz
- Stadt Harsewinkel
- Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V.
- UNB Kreis Warendorf
- UNB Kreis Gütersloh
- Naturschutz-Team Gütersloh e. V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Der Leitfaden (MUNV & LANUV 2024, S. 37) führt zum Alter der abgefragten Daten aus: *„Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. [...] Ältere Daten liefern wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen (z. B. zu regelmäßig genutzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten, zu Rast-/Zugvögeln, zu Offenlandarten mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand (z. B. Weihen, Wachtelkönig)*

sowie zu *Gemeinschafts-Schlafplätzen (Milane, Weihen)*.“ Daher werden im vorliegenden Gutachten zunächst alle erhobenen Daten dargestellt, auch wenn diese älter als sieben Jahre sind.

Mögliche Vorkommen WEA-empfindlicher und ausgewählter planungsrelevanter Arten sind in Anlehnung an die im Abfragejahr gültige Fassung des Leitfadens (MULNV & LANUV 2017) und § 45b BNatSchG in folgenden Radien um die geplante WEA abgefragt worden (vgl. Karte 2.1):

0-3.500 m:

Rotmilan (Brutplätze), Schwarzstorch (Brut), Möwen (Brutkolonien), Flusseeeschwalbe (Brutkolonien), Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)

0-2.500 m:

Wiesenweihe (Brut), Kornweihe (Brut), Rohrweihe (Brut), Schwarzmilan (Brut), Wanderfalke (Brut), Baumfalke (Brut), Wespenbussard (Brut), Weißstorch (Brut), Sumpfohreule (Brut), Uhu (Brut), Kranich (Brut und Rast)

0-1.000 m:

Goldregenpfeifer (Rast), Haselhuhn (Brut), Mornellregenpfeifer (Rast), Nordische Wildgänse (Schlafplätze, Nahrungshabitate), Rohrdommel (Brut), Singschwan (Schlafplätze, Nahrungshabitate), Zwergdommel (Brut), Zwergschwan (Schlafplätze, Nahrungshabitate), Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

0-500 m:

Bekassine (Brut), Grauammer (Brut), Großer Brachvogel (Brut), Kiebitz (Brut, Rast), Rotschenkel (Brut), Uferschnepfe (Brut), Wachtelkönig (Brut), Ziegenmelker (Brut)

sowie alle weiteren in NRW als planungsrelevant eingestuftes Tierarten.

Darüber hinaus wurde abgefragt, ob bei den folgenden Arten in den dargestellten Radien Hinweise auf intensiv und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen innerhalb der Abfrageräume vorliegen: Baumfalke, Fluss- und Trauerseeschwalbe, Kornweihe, Möwen, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Weißstorch und Wiesenweihe.

4.1.2 Ergebnisse

Zunächst werden die Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten bezogen auf die oben dargestellten Untersuchungsräume, wie sie von den abgefragten Stellen angegeben wurden, dargestellt. Je nach Datenquelle sind die Hinweise von unterschiedlicher Genauigkeit. Teilweise gibt es punktgenaue Angaben, teilweise wurden allgemeine Hinweise auf Vorkommen im Raum weitergegeben.

Fundortkataster des LANUV (FOK):

Das Fundortkataster des LANUV lieferte Daten zu planungsrelevanten Arten (alle nach MUNV & LANUV (2024) WEA-empfindlichen Arten sind in dieser Auswahl enthalten). Aus den Daten liegen Angaben zu Vorkommen geschützter Arten vor, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Darin enthalten sind Angaben zu den WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Rohrweihe, Uhu, Baumfalke, Wespenbussard, Kiebitz und Zwergfledermaus (vgl. Tabelle 4.1 und Karte 4.1).

Tabelle 4.1: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten aus dem FOK

UR	Daten zu WEA-empfindlichen Arten	
UR ₅₀₀	Rotmilan:	(2020 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
	Kiebitz:	(2010 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2010 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 6 Fundorte)
		(2013 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 6 Fundorte)
	Wespenbussard:	(2022 – Brutverdacht – 1 Fundort)
UR ₁₀₀₀	Rotmilan:	(2015 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 1 Fundort)
	Zwergfledermaus:	(2015 – Art vorhanden – 1 Fundort)
UR ₂₅₀₀	Rotmilan:	(2013 – Nahrungsgast – 2 Fundorte)
		(2021 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 1 Fundort)
	Rohrweihe:	(2010 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 1 Fundort)
		(2012 – Reproduktionsnachweis – 2 Fundorte)
		(2013 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2013 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 1 Fundort)
		(2015 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2016 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2017 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2018 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2019 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2020 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 1 Fundort)
		(2021 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
	Uhu:	(2015 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
Baumfalke:	(2014 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 1 Fundort)	
	(2022 – Brutverdacht – 2 Fundorte)	
Wespenbussard:	(2012 – balzend – 1 Fundort)	
	(2013 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 1 Fundort)	

Fortsetzung Tabelle 4.1

UR	Daten zu WEA-empfindlichen Arten	
UR ₃₅₀₀	Rotmilan:	(2012 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort) (2014 – Brutzeitbeobachtung – 1 Fundort)
	Daten zu planungsrelevanten Arten (nur UR₅₀₀)	
UR ₅₀₀	Schwarzspecht:	(2015 – Art vorhanden – 1 Fundort)
	Feldlerche:	(2011 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 2 Fundorte)

Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS):

In der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sind Vorkommen planungsrelevanter Arten und Schutzziele für unterschiedliche Schutzgebiete verzeichnet (LANUV 2024b). In einem Umkreis von 3.500 m um die geplante WEA wurden die formulierten Schutzziele von EU-Vogelschutz-, FFH- und Naturschutzgebieten auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten überprüft (vgl. Tabelle 4.1). Innerhalb des UR₁₀₀₀ erfolgte die Prüfung für alle planungsrelevanten Arten.

Tabelle 4.2: Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten in FFH- und Naturschutzgebieten im Umkreis von bis zu 3.500 m um die geplante WEA nach den Daten des Fundortkatasters des LANUV (@LINFOS)

Schutzgebiet	Kennung	Lage	Planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten
FFH-Gebiet Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh	DE-4013-301	UR ₃₅₀₀	-
NSG Feuchtwiesen Axtbachniederung	WAF-002	UR ₂₅₀₀ , UR ₃₅₀₀	-
NSG Serries-Teich	WAF-011	UR ₂₅₀₀ , UR ₃₅₀₀	-
NSG Graureiherkolonie bei Harsewinkel	GT-011	UR ₂₅₀₀ , UR ₃₅₀₀	-
NSG Boomerbege	GT-037	UR ₂₅₀₀ , UR ₃₅₀₀	-
NSG Beelener Mark	WAF-001	UR ₃₅₀₀	-

Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvogelarten:

Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- oder Zugvogelarten sind laut LANUV (2024a) für den Untersuchungsraum nicht verzeichnet.

Gemeinde Beelen

Die Gemeinde Beelen übermittelte keine Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten innerhalb der Abfrageräume.

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz übermittelte keine Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten innerhalb der Abfrageräume.

Stadt Harsewinkel

Die Stadt Harsewinkel übermittelte Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten. Dabei handelte es sich um Daten aus dem Jahr 2014 und 2022. Diese wurden im Rahmen von Planungen zur Ausweisung möglicher Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (FLORE 2015) sowie der Windpotenzialstudie im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans (BIO-CONSULT 2022) erhoben. Darin enthalten sind Angaben zu den WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Wespenbussard, Rohrweihe, Uhu und Kiebitz (vgl. Tabelle 4.3 und Karte 4.2).

Tabelle 4.3: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten von der Stadt Harsewinkel

UR	Daten zu WEA-empfindlichen Arten nach FLORE (2014) und BIO-CONSULT (2022)
UR ₅₀₀	Kiebitz: (2014 – Brutverdacht – 3 Fundorte) (2014 – Brutnachweis – 5 Fundorte)
	Rohrweihe: (2022 – Nahrungsgast – 1 Fundort)
	Wespenbussard: (2022 – Brutverdacht – 1 Fundort)
UR ₂₅₀₀	Uhu: (2014 – Brutverdacht – 1 Fundort)
	Baumfalke: (2014 – Brutverdacht – 1 Fundort) (2022 – Brutverdacht – 2 Fundorte)
	Wespenbussard: (2014 – Brutverdacht – 2 Fundorte)
	Daten zu planungsrelevanten Arten (nur UR₅₀₀) nach FLORE (2014) und BIO-CONSULT (2022)
UR ₅₀₀	Feldlerche: (2014 – Brutverdacht – 5 Fundorte)
	Mäusebussard: (2014 – Brutverdacht – 1 Fundort) (2014 – Brutnachweis – 2 Fundorte) (2022 – Brutverdacht – 1 Fundort)
	Habicht: (2022 – Brutverdacht – 1 Fundort)
	Sperber: (2014 – Brutverdacht – 1 Fundort)
	Wachtel: (2014 – balzend – 1 Fundort)
	Waldkauz: (2014 – Brutverdacht – 1 Fundort)

Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V.

Die Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V. übermittelte Daten zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Rohrweihe, Uhu und Kiebitz (vgl. Tabelle 4.4 und Karte 4.3):

Tabelle 4.4: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten von der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V.

UR	Daten zu WEA-empfindlichen Arten	
UR ₅₀₀	Rotmilan:	(2019 – Brutplatz – 1 Fundort)
	Kiebitz:	(2018 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 5 Fundorte) (2019 – Brutzeitbeobachtung (Paar) – 1 Fundort)
UR ₂₅₀₀	Rotmilan:	(2018 – Brutzeitbeobachtung – 1 Fundort) (2022 – Nahrungsgast – 1 Fundort)
	Rohrweihe:	(2019 – Brutzeitbeobachtung – 1 Fundort) (2020 – Brutzeitbeobachtung (Paar) – 1 Fundort) (2023 – Brutzeitbeobachtung – 1 Fundort)
	Uhu:	(2020 – rufende Tiere (2 Individuen) – 1 Fundort) (2020 – Nahrungssuche (2 Individuen) – 1 Fundort)

UNB Kreis Warendorf

Die UNB des Kreises Warendorf übermittelte Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten (keine planungsrelevanten Arten innerhalb des UR₅₀₀ vorhanden) innerhalb der Abfrageräume (vgl. Tabelle 4.5 und Karte 4.4):

Tabelle 4.5: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten von der UNB Kreis Warendorf

UR	Daten zu WEA-empfindlichen Arten	
UR ₂₅₀₀	Baumfalke:	(2014 – Reproduktionsverdacht – 1 Fundort)
	Rotmilan:	(2021 – Reproduktionsverdacht – 1 Fundort)
	Rohrweihe:	(2012 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2013 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2015 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2016 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2017 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2018 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2019 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
		(2020 – Reproduktionsverdacht – 1 Fundort)
		(2021 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)
(2022 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)		
(2023 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)		
Weißstorch:	(2023 – Reproduktionsverdacht – 1 Fundort)	
UR ₃₅₀₀	Rotmilan:	(2012 – Reproduktionsnachweis – 1 Fundort)

UNB Kreis Gütersloh

Die UNB Kreis Gütersloh übermittelte Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten innerhalb der Abfrageräume (vgl. Tabelle 4.6 und Karte 4.5):

Tabelle 4.6: Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten von der UNB Kreis Gütersloh

Daten- grundlage	Punktgenaue Daten zu WEA-empfindlichen Arten nach FLORE (2014) und BIO-CONSULT (2022)
UR ₅₀₀	Kiebitz: (2016 – Brutzeitbeobachtung – 4 Fundorte) (2018 – wahrscheinlich brütend – 4 Fundorte) (2019 – Brutzeitbeobachtung – 1 Fundort) Brachvogel: (ohne Jahr und Status – 2 Fundorte) Rotmilan: (ohne Jahr – Brut – 1 Fundort)
UR ₁₀₀₀	Rotmilan: (ohne Jahr – Revier – 1 Fundort) Zwergfledermaus: (ohne Jahr und Status – 2 Fundorte)
UR ₂₅₀₀	Uhu: (2020 – rufende Tiere – 1 Fundort) (2020 – Nahrungssuche – 1 Fundort) Rohrweihe: (ohne Jahr – Brutnachweis – 1 Fundort)
UR ₃₅₀₀	Rotmilan: (ohne Jahr – fliegend – 1 Fundort)
	Punktgenaue Daten zu planungsrelevanten Arten (nur UR₅₀₀)
UR ₅₀₀	Schwarzspecht: (ohne Jahr und Status – 1 Fundort)

Naturschutz-Team Gütersloh e. V.

Dem Naturschutz-Team Gütersloh e. V. lagen keine Daten zu WEA-empfindlichen und weiteren planungsrelevanten Arten innerhalb der Untersuchungsräume vor.

Landesbüro der Naturschutzverbände






Das Landesbüro der Naturschutzverbände übermittelte keine Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten innerhalb der Abfrageräume.

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I)
für eine Windenergieplanung am Standort Fahrnkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörstadt

Karte 4.1

Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten aus den Daten des LANUV (FOK und LINFOS)

-  Potenzialfläche
-  UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die Potenzialfläche)
-  UR₂₅₀₀ (Umkreis von 2.500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₃₅₀₀ (Umkreis von 3.500 m um die Potenzialfläche)

Hinweise aus dem FOK - WEA-empfindliche Arten

-  Rotmilan
-  Rohrweihe
-  Uhu
-  Baumfalke
-  Wespenbussard
-  Kiebitz
-  Zwergfledermaus

Hinweise aus dem FOK - planungsrelevante Arten

-  Schwarzspecht
-  Feldlerche

Schutzgebiete

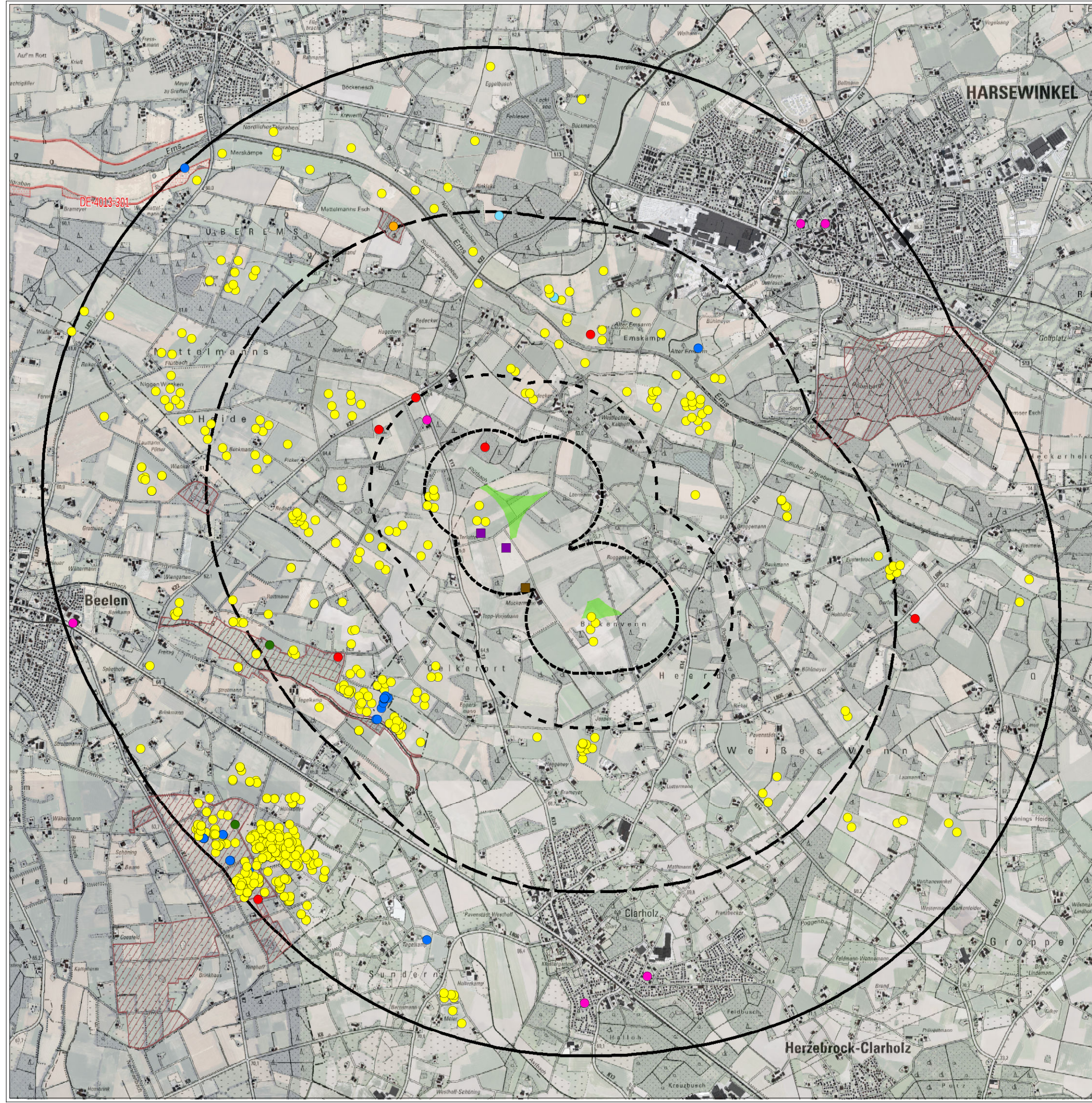
-  FFH - Gebiet
-  Naturschutzgebiet

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 31. März 2025

0 1.750 m

Maßstab 1 : 35.000 @ DIN A3

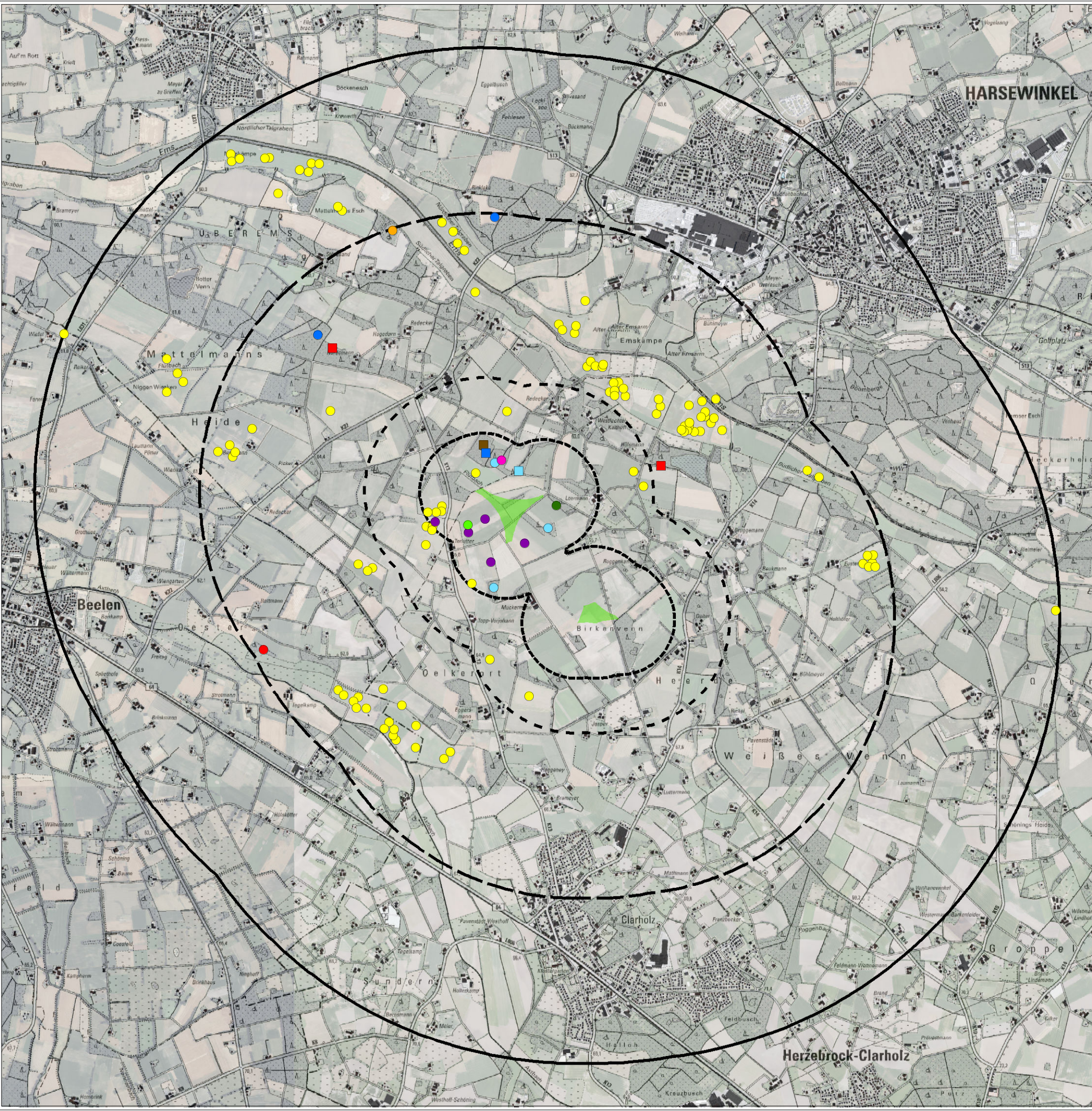



Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I)
für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)





Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

Karte 4.2

Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten von der Stadt Harsewinkel



 Potenzialfläche

-  UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die Potenzialfläche)
-  UR₂₅₀₀ (Umkreis von 2.500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₃₅₀₀ (Umkreis von 3.500 m um die Potenzialfläche)

Daten der Stadt Harsewinkel (FLORE 2014) -
WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten

Brutverdacht/Brutnachweis

-  Baumfalte
-  Wespenbussard
-  Uhu
-  Kiebitz
-  Mäusebussard
-  Sperber
-  Waldkauz
-  Wachtel
-  Feldlerche

Daten der Stadt Harsewinkel (BIO-CONSULT 2022) -
WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten

Brutverdacht

-  Baumfalte
-  Wespenbussard
-  Mäusebussard
-  Habicht

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 31. März 2025

0 1.750 m

Maßstab 1 : 35.000 @ DIN A3








Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I)
für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörstadt

Karte 4.3

Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten von der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V.

-  Potenzialfläche
-  UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die Potenzialfläche)
-  UR₂₅₀₀ (Umkreis von 2.500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₃₅₀₀ (Umkreis von 3.500 m um die Potenzialfläche)

Hinweise von der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V.
- WEA-empfindliche Arten

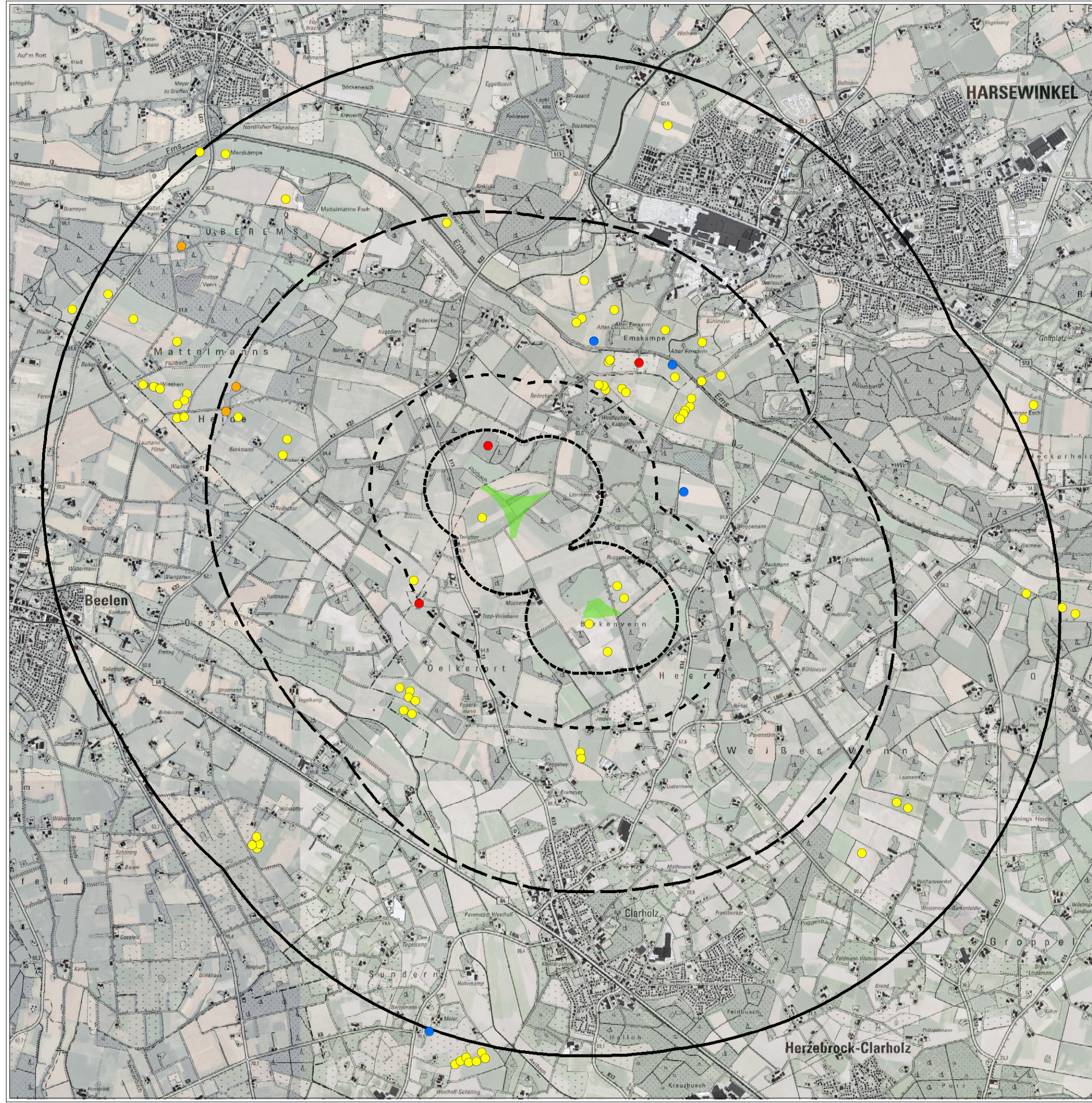
-  Rotmilan
-  Rohrweihe
-  Uhu
-  Kiebitz

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 31. März 2025

0 1.750 m

Maßstab 1 : 35.000 @ DIN A3







● **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I)**
für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 4.4**
Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten von der UNB Kreis Warendorf

 Potenzialfläche

-  UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die Potenzialfläche)
-  UR₂₅₀₀ (Umkreis von 2.500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₃₅₀₀ (Umkreis von 3.500 m um die Potenzialfläche)

Hinweise von der UNB Kreis Warendorf - WEA-empfindliche Arten

Reproduktionverdacht/Reproduktionsnachweis

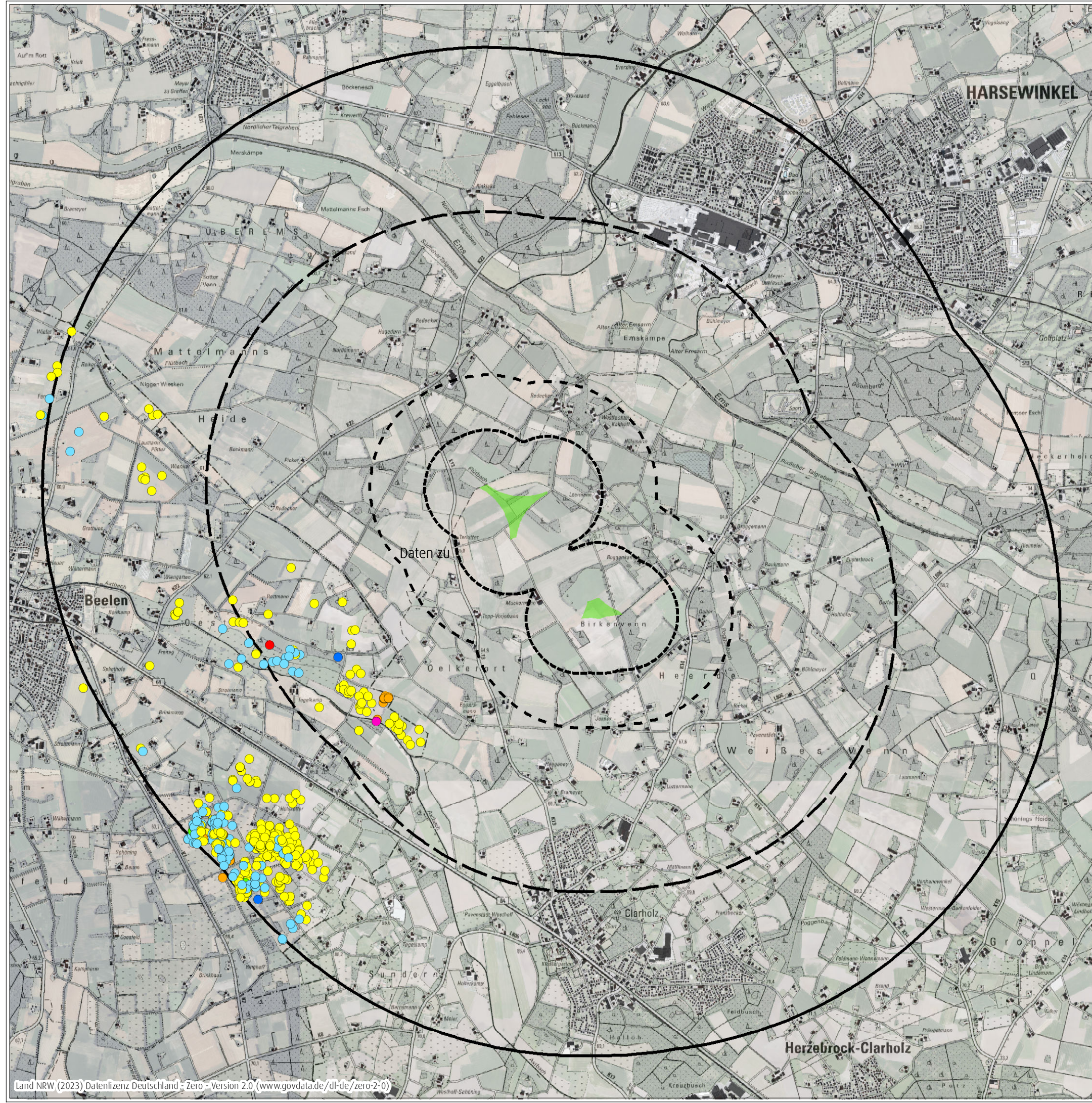
-  Baumfalke
-  Rotmilan
-  Rohrweihe
-  Wanderfalke
-  Weißstorch
-  Wachtelkönig
-  Kiebitz
-  Brachvogel

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 31. März 2025

0 1.750 m

Maßstab 1 : 35.000 @ DIN A3







Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP-Stufe I)
für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrestadt

Karte 4.5

Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten von der UNB Kreis Gütersloh

 Potenzialfläche

-  UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die Potenzialfläche)
-  UR₂₅₀₀ (Umkreis von 2.500 m um die Potenzialfläche)
-  UR₃₅₀₀ (Umkreis von 3.500 m um die Potenzialfläche)

Hinweise von der UNB Kreis Gütersloh - WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten

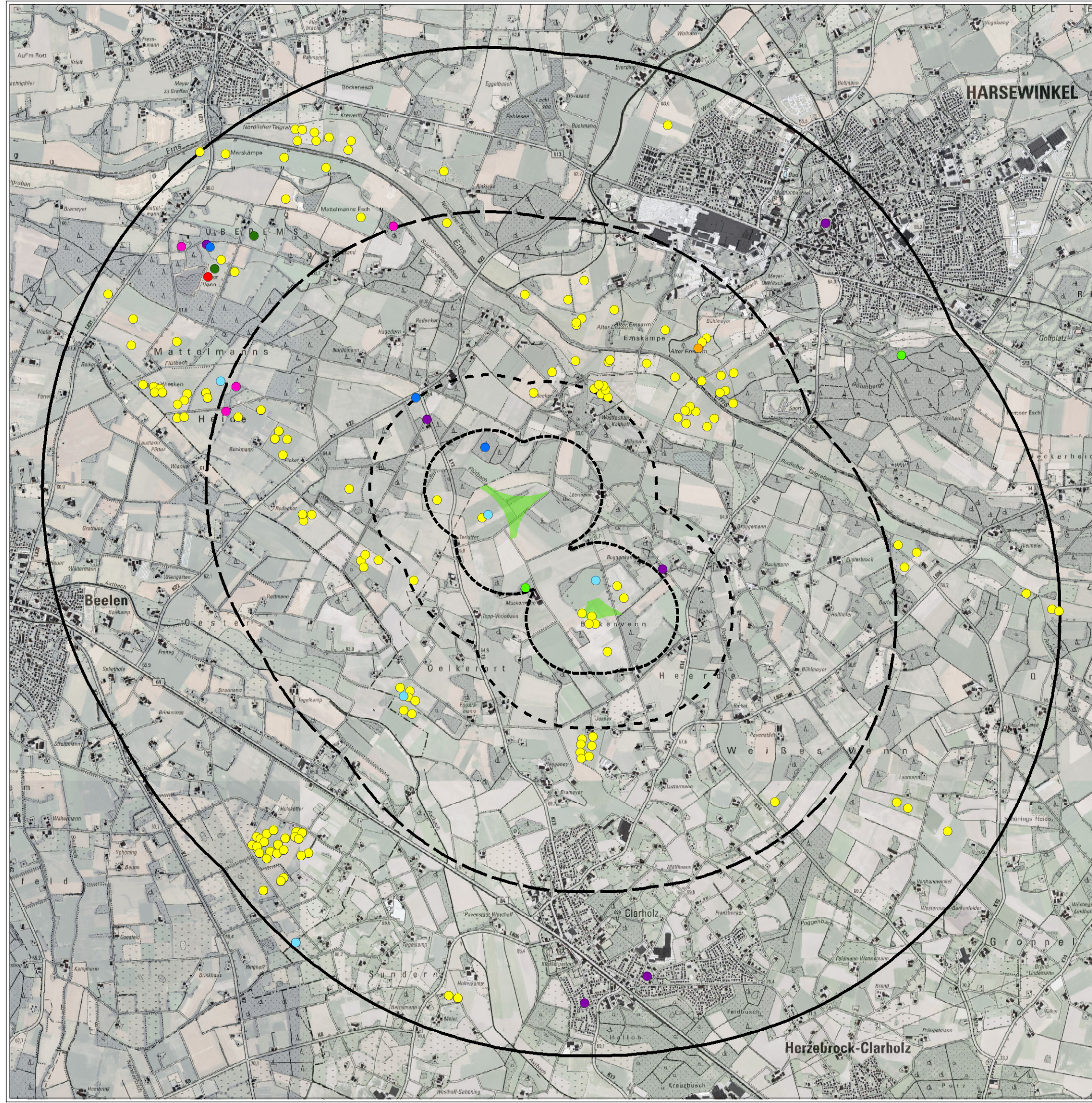
-  Rotmilan
-  Schwarzmilan
-  Rohrweihe
-  Kornweihe
-  Kiebitz
-  Brachvogel
-  Uhu
-  Schwarzspecht

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Nina Ebbing, 31. März 2025

0 1.750 m

Maßstab 1 : 35.000 @ DIN A3



4.2 Datenauswertung

4.2.1 Methodisches Vorgehen - Ermittlung der WEA-empfindlichen Arten

Aus den gelieferten Daten werden die WEA-empfindlichen Arten mit Bezug auf die artspezifischen Abstandsempfehlungen nach Anhang 2 des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV (2024) bzw. nach den in Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten Prüfradien abgeschichtet.

4.2.2 Ergebnisse

Vögel

Die Datenabfrage ergab für den UR₃₅₀₀ Hinweise auf Vorkommen der nach MULNV & LANUV (2024) bzw. § 45b BNatSchG als WEA-empfindlich eingestuften Vogelarten Wespenbussard, Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch, Kiebitz, Brachvogel, Uhu.

Wespenbussard

Für den Wespenbussard liegen Hinweise auf Bruten innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 1.000 m um die Potenzialfläche vor (z. B. 2022 – Brutverdacht – UR₅₀₀). Auch im erweiterten Prüfbereich nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 2.000 m um die Potenzialflächen liegen Hinweise auf Bruten vor.

Baumfalke

Für den Baumfalken liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 450 m um die Potenzialfläche vor. Im erweiterten Prüfbereich nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 2.000 m um die Potenzialfläche wird die Art als Brutvogel aufgeführt (z. B. 2014 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – UR₂₅₀₀).

Rotmilan

Für den Rotmilan liegen mehrere Hinweise auf Bruten innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 1.200 m um die Potenzialfläche vor (z. B. 2019 – Reproduktionsnachweis – UR₅₀₀). Auch im erweiterten Prüfbereich nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 3.500 m um die Potenzialflächen liegen Hinweise auf Bruten vor.

Rohrweihe

Für die Rohrweihe liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen oder traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 500 m um die Potenzialfläche vor. Die Art wird im UR₅₀₀ als Nahrungsgast aufgeführt. Es liegen jedoch Hinweise auf Bruten aus dem erweiterten Prüfbereich nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 2.500 m um die Potenzialfläche vor (z. B. 2023 – Reproduktionsnachweis – UR₂₅₀₀).

Weißstorch

Für den Weißstorch liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 1.000 m um die Potenzialfläche vor. Im erweiterten Prüfbereich nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 2.000 m um die Potenzialfläche wird die Art als Brutvogel aufgeführt (z. B. 2023 – Reproduktionsverdacht – UR₂₅₀₀).

Kiebitz

Für den Kiebitz liegen mehrere Hinweise auf Bruten innerhalb des UR₅₀₀ vor (z. B. 2018 – Reproduktion möglich / wahrscheinlich – 5 Fundorte – UR₅₀₀). MULNV & LANUV (2024) empfiehlt einen artspezifischen Untersuchungsraum von 100 m (Bruthabitate) bzw. 400 m (Rasthabitate) um die Potenzialfläche. Da im Umkreis von 100 m bzw. 400 m um die Potenzialflächen geeignete Brut- oder Rasthabitate existieren kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich relevante Brut- oder Rastvorkommen innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume befinden.

Brachvogel

Für den Brachvogel liegen Hinweise auf Bruten innerhalb des von MULNV & LANUV (2024) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraums von 500 m um die Potenzialfläche vor (z. B. ohne Jahr und Status – UR₅₀₀).

Uhu

Für den Uhu liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 1.000 m um die Potenzialfläche vor. Im erweiterten Prüfbereich nach MULNV & LANUV (2024) bzw. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG von 2.000 m um die Potenzialfläche wird die Art als Brutvogel aufgeführt (z. B. 2015 – Reproduktionsnachweis – UR₂₅₀₀).

Fledermäuse

Es liegen Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Zwergfledermaus im UR₁₀₀₀ vor:

Ältere Baumbestände, die als Quartierstandort für baumhöhlenbewohnende Arten dienen können, sind innerhalb des UR₁₀₀₀ vorhanden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im UR₁₀₀₀ können grundsätzlich als Jagdhabitats für WEA-empfindliche Fledermausarten dienen. Aufgrund der derzeitigen Datengrundlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht. Anhand einer worst-case-Betrachtung, d. h. ohne weitere Erhebungen, lässt sich in jedem Fall vermeiden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Sollten individuenreiche Quartiere im UR₁₀₀₀ existieren und / oder das nahe Umfeld des geplanten WEA-Standorts intensiv durch WEA-empfindliche Fledermausarten genutzt werden, könnte durch eine geeignete Maßnahme vermieden werden, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den geplanten WEA besteht. Gemäß MULNV & LANUV (2024) kann folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden: *„Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von 6 m/s in Gondelhöhe“.*

Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen Abschaltzeiten kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring nach den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015) durchgeführt werden. Das Monitoring beinhaltet:

- eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe mit einem geeigneten Gerät (z. B. Batcorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.,
- eine Anpassung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres, was zu einer Ausweitung oder Beschränkung der Abschaltzeiten führen kann, und
- eine Überprüfung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres anhand der Ergebnisse des zweiten Monitoringjahres, die ggf. zu einer weiteren Spezifizierung der Abschaltzeiten führen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann auf detaillierte Untersuchungen bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen der geplanten WEA für (WEA-empfindliche) Fledermäuse verzichtet werden (MULNV & LANUV (2024)).

Weitere planungsrelevante Arten

Das Vorhaben könnte ggf. bau- und / oder anlagebedingt zu Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Arten führen. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der üblichen Prüfmethode und -verfahren im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher erläutert und bewertet. Dies betrifft auch die Hinweise auf die möglichen Vorkommen von Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Wachtel, Schwarzspecht und Feldlerche.

4.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2024) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien sowie der Vorgaben aus § 45b BNatSchG liegen Hinweise auf insgesamt neun WEA-empfindliche Arten vor, die bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen vertiefend zu untersuchen bzw. zu prüfen sind:

Vogelarten: Wespenbussard, Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch, Kiebitz, Brachvogel und Uhu.

Fledermausarten: Zwergfledermaus.

Zudem existieren Hinweise zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, welche bau- bzw. anlagebedingt von der Planung betroffen sein können. Dieser Sachverhalt wird im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher erläutert und bewertet.

5 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Gutachtens ist der geplante Bau und Betrieb von Windenergieanlage (WEA) in zwei Potenzialflächen am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh).

Antragstellerin und Auftraggeberin ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- potenzielle Vorkommen WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen und
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen.

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2024) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien sowie der Vorgaben aus § 45b BNatSchG liegen Hinweise auf insgesamt neun WEA-empfindliche Arten vor, die bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen vertiefend zu untersuchen bzw. zu prüfen sind:

Vogelarten: Wespenbussard, Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch, Kiebitz, Brachvogel und Uhu.

Fledermausarten: Zwergfledermaus.

Zudem existieren Hinweise zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, welche bau- bzw. anlagebedingt von der Planung betroffen sein können. Dieser Sachverhalt wird im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher erläutert und bewertet.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Münster, den 31. März 2025

N. Ebbing

Nina Ebbing (M. Sc.)

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KÖRNER-NIEVERGELT, I. NIERMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BIO-CONSULT (2022): Ergebnisbericht Horstsuche und Horstkontrolle für die Windpotenzialstudie im Rahmen der 23. Änderung des FNP, Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh und Kreis Warendorf. Belm.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.
- FLORE, B.-O. (2015): Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel 2014 (Kreis Gütersloh). Osnabrück.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Planungskarte Windenergie.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.

MUNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.

MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.

● www.ecoda.de



ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Hammer Straße 26c
48165 Münster

☎ 0251 5904848-1
✉ quest@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**

zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4)
am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

bearbeitet von:
Dr. Michael Quest, Diplom-Landschaftsökologe

Münster, 14. November 2025

In Auftrag gegeben von:

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Gesetzliche und planerische Grundlagen	2
1.2.1 Gesetzliche Grundlagen	2
1.2.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	4
1.3 Datengrundlage	6
1.4 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums	6
2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens	8
2.1 Beschreibung des Vorhabens	8
2.2 Wirkfaktoren und -prozesse des Vorhabens	8
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse	8
2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse	9
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse	10
3 Bestand und Bewertung der Vorkommen	15
3.1 Fledermäuse	15
3.1.1 Datenrecherche/ASP sowie Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13	15
3.1.2 Potenzial-Risiko-Analyse	16
3.2 Vögel	16
3.2.1 Datenrecherche/ASP I	16
3.2.2 Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13	16
3.2.3 Erfassung in den Jahren 2023 bis 2025 (ECODA 2025a, b)	17
3.3 Amphibien	26
3.3.1 Datenrecherche/ASP sowie Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13	26
3.3.2 Potenzial-Risiko-Analyse	26
3.4 Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten	26

4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	27
4.1	Fledermäuse	27
4.1.1	Baubedingte Auswirkungen	28
4.1.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	28
4.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	29
4.2	Vögel	30
4.2.1	Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen	36
4.2.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	41
5	Maßnahmen zur Vermeidung	43
5.1	Fledermäuse	43
5.1.1	Vermeidung und Verminderung bau- und anlagenbedingter Auswirkungen	43
5.1.2	Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen	44
5.2	Vögel	45
5.2.1	Vermeidung und Verminderung baubedingter Auswirkungen	45
5.2.2	Vermeidung und Verminderung anlagenbedingter Auswirkungen	46
6	Zusammenfassung	47
	Abschlussklärung	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Karte 1.1	Räumliche Lage der Standorte der geplanten WEA sowie Abgrenzung der Untersuchungsräume..... 7
<u>Kapitel 2</u>	
Karte 2.1:	Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 12
Karte 2.2:	Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 1 13
Karte 2.3:	Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 4 14
<u>Kapitel 3</u>	
Karte 3.1:	Festgestellte Horste im Rahmen der Horsterfassung und Horstbesatzkontrolle im Jahr 2024 19
Karte 3.2:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Brutvogelarten (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe und Rotmilan) im Jahr 2024 20
Karte 3.3:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Brutvogelarten (Uhu, Baumfalke, Kiebitz und Brachvogel) im Jahr 2024..... 21
Karte 3.4:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von planungsrelevanten Brutvogelarten im Jahr 2024 22
Karte 3.5:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von planungsrelevanten Brutvogelarten im Jahr 2024 23
Karte 3.6:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Rastvogelarten (Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan) sowie Heringsmöwe und Kornweihe im Jahr 2024 24
Karte 3.7:	Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Rastvogelarten (Weißwangengans, Blässgans, Kranich, Kiebitz) sowie Kormoran und Silberreiher im Jahr 2024 25

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3</u>	
Tabelle 3.1: Abschichtung der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Fledermausarten vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten	15
Tabelle 3.2: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und Bewertung für Brut- und Rast vögel für den artspezifischen Untersuchungsraum für die Jahre 2024 und 2025	17
Tabelle 3.3: Abschichtung der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Fledermausarten vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten	26
<u>Kapitel 4</u>	
Tabelle 4.1: Projektspezifische Untersuchungsräume für planungsrelevante Arten	27
Tabelle 4.2: Abschichtung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten bezüglich einer möglichen bau-, anlagebedingten oder betriebsbedingten Empfindlichkeit / Betroffenheit	32

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags sind der geplante Bau von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh; vgl. Karte 1.1).

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: ca. 250 m).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Da sich die Standorte der geplanten WEA 1 und 4 nicht innerhalb des Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025) befinden, erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung der beantragten WEA 1 und 4 auf der Grundlage des §44 BNatSchG.

Für die beantragten WEA 2 und 3 erfolgt das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Gesetzliche und planerische Grundlagen

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land).

Dort wird geregelt:

„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

- 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.*

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“

Diese gesetzlichen Vorgaben wurden im „*Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete*“ von MUNV & LANUV (2024) umgesetzt. Zudem wird in dem Leitfaden der Umgang mit in NRW als störungsempfindlich eingestuften Arten sowie die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung von Vogelansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) geregelt.

1.2.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),

in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2025).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A).

Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durch-

zügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden, sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MUNV & LANUV (2024) der *„Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen–Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“* herausgegeben. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 1 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die nach MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich gelten. Für alle anderen, nicht in Anhang 1 genannten Arten *„ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden“* (MUNV & LANUV 2024, S. 53).

Im *„Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“* von MWIDE et al. (2018) wird festgehalten: *„Die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV NRW (Az. III 4 – 616.19.02.05) in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt. Bei Arten, die nach diesem Leitfaden nicht als windenergieempfindlich qualifiziert werden, ist nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen.“*

Folglich werden bei den betriebsbedingten Auswirkungen die nach dem Leitfaden *„Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“* von MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich geltenden Arten und bei den bau- und anlagebedingten Auswirkungen alle planungsrelevanten Arten (s. o.) berücksichtigt.

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten dem *„Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen–Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“* des MUNV & LANUV (2024) und den Anforderungen des § 45b BNatSchG sowie den Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (z. B. MKULNV 2016).

1.3 Datengrundlage

Für die Prognose und die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten werden folgende Quellen verwendet:

- Artenschutz-Fachbeitrag für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13.
- Datenabfrage bei Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie eine Datenabfrage beim LANUV (FOK, LINFOS und Schwerpunktvoorkommen) durchgeführt (ECODA 2025c).
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023/2024 (ECODA 2025b) sowie ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2025 (ECODA 2025a).
- Weiterhin werden Daten der UNB des Kreises Gütersloh berücksichtigt, die aus einem Fremdgutachten stammen und der Vorhabenträgerin in einem Termin am 26.02.2025 vorgelegt wurden. Diese Daten stammen aus dem Jahr 2023.

1.4 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (vgl. Karte 1.1) und ist der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland“ zuzuordnen.

Die WEA und die Baunebenflächen sind überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant (vgl. Karten 1.1 und 2.1 bis 2-3)




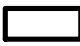

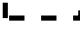


Die Fläche im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA (im Folgenden: UR₅₀₀) wird ebenfalls von landwirtschaftlich genutztem Offenland geprägt. Eingestreut befinden sich kleinere Waldstücke. Große und zusammenhängende Waldbereiche weist der UR₅₀₀ nicht auf. Insgesamt liegt ein Mosaik aus landwirtschaftlich genutztem Offenland, kleinen Gehölzbereichen und vereinzelt Siedlungsstrukturen vor.

Im Umkreis von 1.000 m und 1.200 m um die geplanten WEA (im Folgenden: UR₁₀₀₀ bzw. UR₁₂₀₀) setzen sich die für den UR₅₀₀ beschriebenen Strukturen im Wesentlichen fort. Insgesamt weist der UR₁₀₀₀ / UR₁₂₀₀ eine für den Großraum charakteristische Kulturlandschaft mit Obstbaumwiesen, Kopfbaumreihen, Hecken und Gebüsch, Gehölzstreifen an Bächen und Gräben sowie Baumgruppen an den verstreut liegenden Höfen auf. Der gesamte Untersuchungsraum wird von zumeist kleinen Straßen und Landwirtschaftswegen durchzogen. In das Offenland eingestreut liegen kleinflächige Siedlungsstrukturen in Form von landwirtschaftlichen Betrieben oder Einzelhäusern. Größere zusammenhängende Siedlungsstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebiete weist der UR₁₀₀₀ / UR₁₂₀₀ nicht auf.

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

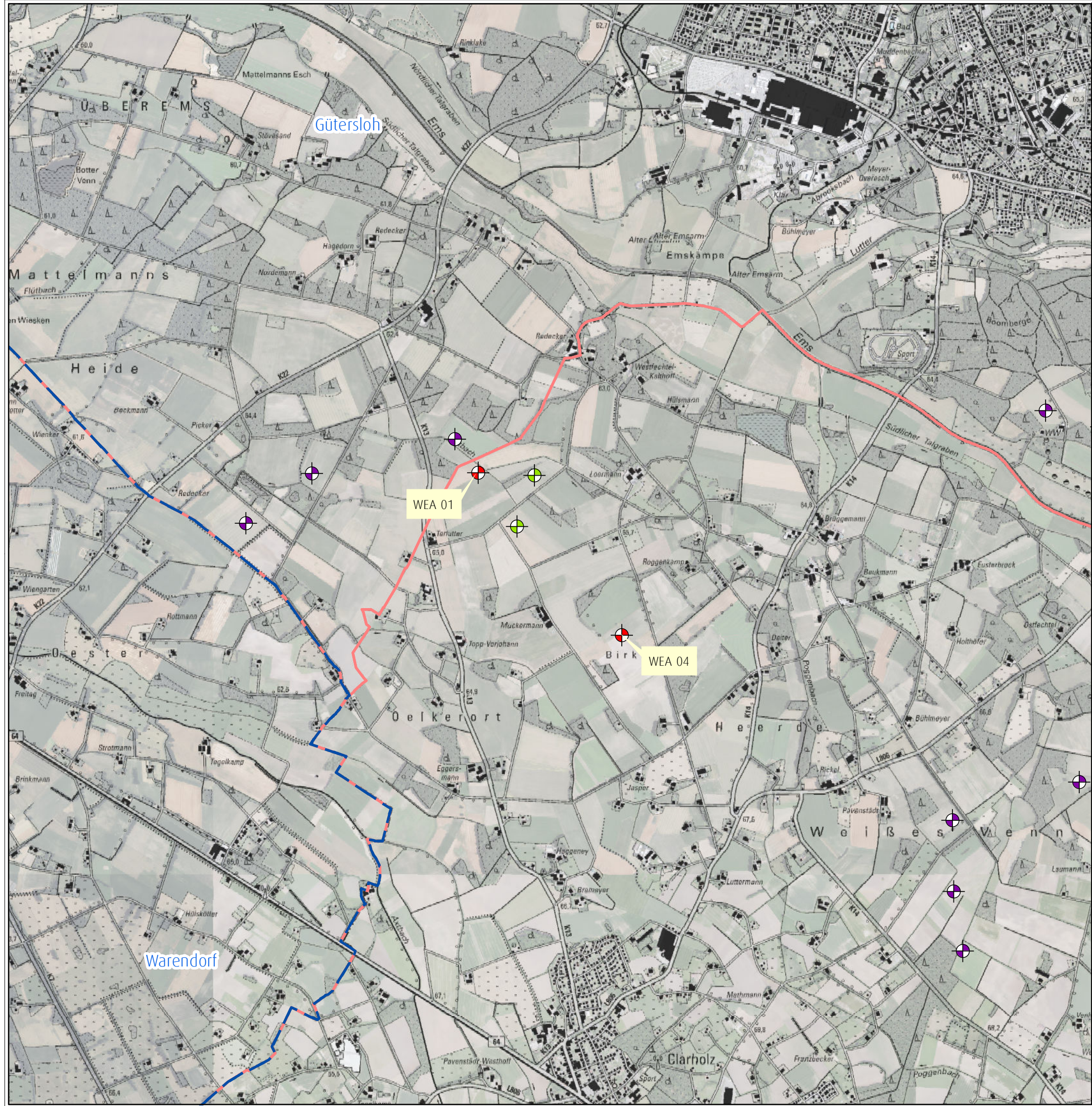
Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 1.1**
Räumliche Lage der Standorte der geplanten WEA sowie Abgrenzung der Untersuchungsräume

-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA
-  Umkreis von 500 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA
-  Kreisgrenze
-  Stadt- / Gemeindegrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 14.11.2025
0 1.250 Meter
Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: ca. 250 m).

Das Umfeld der geplanten WEA ist landwirtschaftlich geprägt und auch die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (z. B. Fundament, Kranstellfläche etc.) befinden sich vorwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (vgl. Karten 2.1 bis 2.3). Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens befindet sich im Landespflegerischen Begleitplan zu dem Projekt (ECODA 2025d).

2.2 Wirkfaktoren und -prozesse des Vorhabens

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Die Auswirkungen sind räumlich eng begrenzt und nur in einem relativ kurzen Zeitraum zu erwarten.

2.2.1.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, was temporär zu einer Nichtnutzung einer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte führen kann. Nach Fertigstellung können diese Lebensräume i. d. R. kurzfristig wieder besiedelt werden.

Ferner werden im Zuge der Bauarbeiten temporär diejenigen Flächen in Anspruch genommen, die während des späteren Betriebs dauerhaft benötigt werden (z. B. Kranstellfläche). Bezüglich der dauerhaft zu erwartenden Wirkfaktoren/-prozesse auf den dauerhaft benötigten Flächen siehe Kapitel 2.2.2.1.

2.2.1.2 Barrierewirkung/Zerschneidung

Temporär werden in einzelnen Bereichen der Bauflächen Bauarbeiten stattfinden. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass temporär an verschiedenen Stellen Störungen auftreten werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass gleichzeitig auf allen Bauflächen gearbeitet wird, so dass es dauerhaft auf allen Bauflächen zu Störungen bzw. einer Barrierewirkung kommen wird. Auch während der Bauphase werden demnach Bereiche verbleiben, in denen Tiere die Bauflächen passieren können. Während der Bauphase werden auch keine Barrieren aufgestellt, die ein Passieren der Bauflächen verhindert.

2.2.1.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Wirkungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein. Diese Störung kann zu einer temporären Nichtnutzung einer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte führen.

2.2.1.4 Erhöhung des Verletzungs-, Tötungs- bzw. Beschädigungsrisikos

Das Risiko der baubedingten Verletzung/Tötung von Individuen oder der Beschädigung von deren Entwicklungsformen ist insbesondere dann gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bzw. deren Standorte im Bereich von Bauflächen befinden, die zum Zeitpunkt des Baubeginns von Tieren genutzt bzw. von Pflanzen besiedelt werden.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse

2.2.2.1 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch die Fundamente und Kranstellflächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren gehen. Die beanspruchten Flächen werden zum Teil vollversiegelt (z. B. Fundament) und zum Teil teilversiegelt (z. B. Kranstellfläche).

In diesen Bereichen kommt es zur Versiegelung des Bodens und auch Umgestaltung der dortigen Lebensräume. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort beispielsweise seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Wenn diese Bereiche vor der Errichtung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte fungieren, kann dieser Wirkfaktor zu einer dauerhaften Beschädigung/Zerstörung einer derartigen Stätte führen.

2.2.2.2 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds sowie Barrierewirkung/Zerschneidung

Grundsätzlich wird angenommen, dass von dem Bauwerk einer WEA (Turm, Gondel, Rotoren etc.) keine Störwirkung ausgeht (sondern von den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens, vgl. Kapitel 2.2.3 bzw. MUNV & LANUV (2024) bzw. im Falle des Schwarzstorch Urteil des OVG NRW vom 06.09.2024 22 D 106/23.AK).

Die geplanten WEA werden als Bauwerke mit vergleichsweise geringem Durchmesser und runder Gestaltung am Mastfuß am Boden keine Hinderniswirkung entfalten. Darüber hinaus haben die sonstigen

bebauten Flächen (z. B. Kranstellfläche) nur ein geringes Ausmaß, so dass in der Regel nicht von nennenswerten Barrierewirkungen für planungsrelevante Tierarten ausgegangen wird. Daher ist anlagenbedingt weder mit einer Barrierewirkung noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen. Nur in Sonderfällen kann sich bei bestimmten Konstellationen mit Tierarten mit sehr kleinen Aktionsräumen bzw. bei bestimmten Pflanzenarten eine Betroffenheit ergeben.

2.2.2.3 Erhöhung des Verletzungs-, Tötungs- bzw. Beschädigungsrisikos

Von der Anlage selbst geht i. d. R. keine Erhöhung des Verletzungs-, Tötungs- bzw. Beschädigungsrisikos aus (vgl. MUNV & LANUV 2024). Im Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) sind davon allerdings Fälle ausgenommen, in denen WEA im zentralen Prüfbereich der Grauummer errichtet werden sollen, da von dieser Art auch Anflüge an WEA-Masten dokumentiert wurden.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Diese Auswirkungen können nach MUNV & LANUV (2024) ausschließlich für ausgewählte Fledermaus- und/oder Vogelarten von Bedeutung sein (siehe auch Kapitel 1.3). Im Rahmen der artspezifischen Konfliktanalyse wird das betriebsbedingte Wirkpotenzial von WEA auf die einzelnen Arten, sofern notwendig, detailliert dargestellt.

2.2.3.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds sowie Barrierewirkung/Zerschneidung

Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds für Arten, die störungsempfindlich gegenüber WEA sind und mit einem Meideverhalten reagieren. Dies kann zu Lebensraumveränderungen bzw. -verlusten und ggf. auch zu einer Barrierewirkung führen. Beunruhigungen des Anlagenumfeldes werden wahrscheinlich durch akustische (Schallemmissionen der WEA) und optische Reize (Schattenwurf, Rotorbewegungen) verursacht. Das Ursachen-Wirkungsgefüge ist jedoch meist nicht genau bekannt oder herleitbar, so dass keine differenzierte Betrachtung der akustischen und optischen Wirkungen möglich ist. Akustische und optische Reize/Wirkungen, die durch den Wartungsverkehr verursacht werden, sind vernachlässigbar, da diese nur sehr selten und kurzfristig auftreten werden.

Gemäß Leitfaden MUNV & LANUV (2024) muss für folgende Brutvogelarten im Bruthabitat von einer diesbezüglichen Betroffenheit ausgegangen werden: Haselhuhn, Nachtschwalbe, Wachtelkönig, Kranich, Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Schwarzstorch, Rohrdommel und Zwergdommel.

Nach dem Leitfaden von MUNV & LANUV (2024) muss für folgende Rastvogelarten im Rasthabitat von einer Betroffenheit ausgegangen werden: Weißwangengans, Kurzschnabelgans, Tundrasaatgans, Blässgans, Zwerggans, Zwergschwan, Singschwan, Kranich, Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer.

Alle anderen planungsrelevanten Tierarten gelten nach MUNV & LANUV (2024) grundsätzlich nicht als störungsempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA.

2.2.3.2 Erhöhung des Verletzungs-, Tötungs- bzw. Beschädigungsrisikos

Für Arten, die den Luftraum nutzen, besteht ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch Kollisionen. Diese Kollisionsgefahr ist artspezifisch unterschiedlich und auch abhängig vom Anlagentyp. Ein Beschädigungsrisiko ist i. d. R. nicht gegeben, da sich Entwicklungsformen i. d. R. bodennah aufhalten (z. B. nicht flugfähige Entwicklungsformen).

Als kollisionsgefährdete Fledermausarten gelten nach MUNV & LANUV (2024): Nordfledermaus, Breitflügelgedermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus (nur im Umkreis von 1 km um individuenreiche Wochenstuben), Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus.

Gemäß Leitfaden MUNV & LANUV (2024) kann sich bei folgenden Brutvogelarten im Bruthabitat betriebsbedingt eine Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos ergeben: Lachmöwe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Mittelmeermöwe, Heringsmöwe, Flusseeeschwalbe, Trauerseeeschwalbe (für Möwen und Seeschwalben jeweils im Umfeld von Brutkolonien), Weißstorch, Fischadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Sumpfohreule, Baumfalke, Wanderfalke, Graumammer.

Für Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan und Schwarzmilan kann sich - aufgrund der erhöhten Anzahl von Individuen - im Rasthabitat (außerhalb der Brutzeit) im Umfeld von bekannten, traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätzen zu bestimmten Jahreszeiten nach MUNV & LANUV (2024), eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ergeben.

Alle anderen planungsrelevanten Tierarten gelten nach MUNV & LANUV (2024) grundsätzlich nicht als kollisionsgefährdet gegenüber dem Betrieb von WEA.










● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)** zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 2.1**
Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA - Übersichtskarte



Bauflächen der WEA und Nebenanlagen sowie Zufahrten

-  Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
-  Kranstellfläche (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Fundamentböschung (dauerhaft, unversiegelt)
-  Kranausleger-Montagefläche (temporär, befestigt)
-  Lager- und Montagefläche (temporär, befestigt)
-  Neubau eines Weges (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Neubau eines Weges (temporär, teilversiegelt)
-  Überschwenkbereich (temporär)
-  Baufeld (temporär, unbefestigt)

● bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte 1 : 5.000 (NW ABK) sowie des Digitalen Orthophotos

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 14. November 2025



Maßstab 1 : 6.000 @ DIN A3



● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 2.2**
Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 1



Bauflächen der WEA und Nebenanlagen sowie Zufahrten

-  Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
-  Kranstellfläche (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Fundamentböschung (dauerhaft, unversiegelt)
-  Kranausleger-Montagefläche (temporär, befestigt)
-  Lager- und Montagefläche (temporär, befestigt)
-  Böschung (temporär, unversiegelt)
-  Neubau eines Weges (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Neubau eines Weges (temporär, teilversiegelt)
-  Ausbau vorhandener Wege
-  Baufeld (temporär, unbefestigt)

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000 (NW ABK) und des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 14. November 2025



Maßstab 1 : 1.500 @ DIN A3



Auftraggeberin:
 JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 2.3**
 Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 4

n Fahrenkamp

Birkenvenne

Bauflächen der WEA und Nebenanlagen sowie Zufahrten

-  Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
-  Kranstellfläche (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Fundamentböschung (dauerhaft, unversiegelt)
-  Kranausleger-Montagefläche (temporär, befestigt)
-  Lager- und Montagefläche (temporär, befestigt)
-  Böschung (temporär, unversiegelt)
-  Neubau eines Weges (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Neubau eines Weges (temporär, teilversiegelt)
-  Überschwenkbereich (temporär)
-  Baufeld (temporär, unbefestigt)

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000 (NW ABK) und des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 14. November 2025

0 75 Meter



Maßstab 1 : 1.500 @ DIN A3



3 Bestand und Bewertung der Vorkommen

Zur Ermittlung des Bestands und der Bewertung der Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden folgende Quellen verwendet:

- Artenschutz-Fachbeitrag für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13
- Datenabfrage bei Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie eine Datenabfrage beim LANUV (FOK, LINFOS und Schwerpunkt-vorkommen) durchgeführt (ECODA 2025c)
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023/2024 (ECODA 2025b) sowie ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2025 (ECODA 2025a)
- Weiterhin werden Daten der UNB des Kreises Gütersloh berücksichtigt, die aus einem Fremd-Gutachten stammen und der Vorhabenträgerin in einem Termin am 26.02.2025 vorgelegt wurden. Diese Daten stammen aus dem Jahr 2023.

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Datenrecherche/ASP sowie Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13

Durch die Abfrage und den Angaben aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025) liegen Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt drei Fledermausarten vor (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr; vgl. Kapitel 2.3.1 sowie Tabelle 3.1). Es handelt sich dabei sowohl um gebäudebewohnende (z. B. Zwergfledermaus) als auch baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr). Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind zudem gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft.

Tabelle 3.1: Abschichtung der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Fledermausarten vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten

Art	Artvorkommen für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025)	Artvorkommen nach LANUV (FOK) und der Datenabfrage
WEA-empfindliche Arten		
Breitflügelfledermaus	✓	
Zwergfledermaus	✓	
WEA-unempfindliche Arten		
Braunes Langohr	✓	

3.1.2 Potenzial-Risiko-Analyse

Es liegen Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im UR₁₀₀₀ vor.

Ältere Baumbestände, die als Quartierstandort für baumhöhlenbewohnende Arten dienen können, sind innerhalb des UR₁₀₀₀ vorhanden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im UR₁₀₀₀ können grundsätzlich als Jagdhabitats für WEA-empfindliche Fledermausarten dienen. Aufgrund der derzeitigen Datengrundlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht.

Des Weiteren ergaben sich Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Fledermausart Braunes Langohr, welche bau- bzw. anlagebedingt von der Planung betroffen sein könnte.

3.2 Vögel

3.2.1 Datenrecherche/ASP I

Die Datenabfrage ergab, dass Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten Wespenbussard, Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch, Kiebitz, Brachvogel und Uhu sowie zu den nicht WEA-empfindlichen Vogelarten Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Wachtel, Schwarzspecht und Feldlerche vorliegen.

3.2.2 Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13

Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das geplante Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025), in dem sich die geplanten WEA befinden, sind fünf WEA-empfindliche Vogelarten (Baumfalke, Brachvogel, Rohrweihe, Wespenbussard und Kiebitz) sowie 26 planungsrelevante und nicht-WEA-empfindliche Arten (Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Wachtel, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rohrammer, Turmfalke, Teichhuhn, Nachtigall, Weidenmeise, Feldsperling, Rebhuhn, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Star und Zwergtaucher) aufgeführt.

3.2.3 Erfassung in den Jahren 2023 bis 2025 (ecoda 2025a, b)

Anmerkung: Zur Abgrenzung der Untersuchungsräume während der Kartierungen wurden vier WEA zu Grunde gelegt. Vor diesem Hintergrund werden in den Ergebnisberichten deutlich größere Bereiche abgedeckt als die Untersuchungsräume um die geplanten WEA. Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Untersuchungsdaten aus den Erhebung bzgl. der aktuell geplanten WEA dargestellt.

Die Tabelle 3.2 gibt einen Überblick über die auf die vorliegende Anlagenkonfiguration angepassten wesentlichen Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen der Jahre 2024 und 2025 (vgl. auch Karten 3.1 bis 3.7). Innerhalb der artspezifisch betrachteten Untersuchungsräume wurde die WEA-empfindliche Art Uhu als Brutvögel festgestellt. Ein Baumfalke brütete im Jahr 2024 knapp außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs von 450 m um die geplanten WEA (im Jahr 2025 war dieser Brutplatz nicht von Baumfalken bebrütet).

Im Bereich des UR₅₀₀ traten außerdem die weiteren planungsrelevanten Arten Wachtel, Waldschnepfe, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Heidelerche, Feldlerche, Star, Gartenrotschwanz und Baum- pieper als Brutvögel auf.

Bei den restlichen im Vorhabenumfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten wurden innerhalb der artspezifisch betrachteten Untersuchungsräume keine für naturschutzfachliche Fragestellungen im Genehmigungsverfahren relevanten Vorkommen (z. B. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rast- plätze) festgestellt.

Tabelle 3.2: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und Bewertung für Brut- und Rast vögel für den artspezifischen Untersuchungsraum für die Jahre 2024 und 2025 (Arten, für die auch Daten aus dem Jahr 2025 vorliegen sind mit * markiert)

Art	UR	Status	relevantes Vorkommen	Bemerkung
<i>kollisionsgefährdete Arten nach MUNV & LANUV (2024)</i>				
<i>Heringsmöwe</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Rv</i>	keine	-
Weißstorch	UR ₁₀₀₀	Gv	keine*	-
Wespenbussard	UR ₁₀₀₀	Gv	keine	-
<i>Rohrweihe</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Gv</i>	keine*	-
<i>Kornweihe</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Rv</i>	keine	-
<i>Rotmilan</i>	UR ₁₂₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
<i>Schwarzmilan</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Uhu	UR ₁₀₀₀	Bv	vorhanden*	ein Revierzentrum
Baumfalke	UR ₄₅₀	Gv	keine*	-
<i>störungsempfindliche Arten nach MUNV & LANUV (2024)</i>				
<i>Weißwangengans</i>	UR ₁₀₀₀	<i>üf, Dz</i>	keine	-
<i>Blässgans</i>	UR ₁₀₀₀	<i>üf, Dz</i>	keine	-
<i>Kranich</i>	UR ₁₀₀₀	<i>üf, Dz</i>	keine	-
<i>Kiebitz</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Gv, Rv</i>	keine	-

Fortsetzung Tabelle 3.2





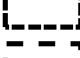

Art	UR	Status	relevantes Vorkommen	Bemerkung
<i>übrige planungsrelevante Arten</i>				
<i>Großer Brachvogel</i>	UR ₁₀₀₀	Gv	keine	-
Wachtel	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	zwei Revierzentren
Waldrapp	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Kuckuck	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Waldschnepfe	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	zwei nicht näher verortete Bruten
<i>Kormoran</i>	UR ₁₀₀₀	üf	keine	-
Graureiher	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
<i>Silberreiher</i>	UR ₁₀₀₀	Rv	keine	-
Sperber	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Habicht	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Mäusebussard	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	zwei besetzte Horste und ein Revierzentrum
Schleiereule	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Waldkauz	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	eine nicht näher verortete Brut
Steinkauz	UR ₅₀₀	Gv	vorhanden	-
Waldohreule	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Schwarzspecht	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	eine nicht näher verortete Brut
Turmfalke	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Pirol	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Heidelerche	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	eine nicht näher verortete Brut
Feldlerche	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	sieben Revierzentren
Rauchschwalbe	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Mehlschwalbe	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Star	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	ein Revierzentrum
Gartenrotschwanz	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	zwei Revierzentren
Schwarzkehlchen	UR ₅₀₀	Dz	keine	-
Wiesenpieper	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Baumpieper	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	zwei Revierzentren
Bluthänfling	UR ₅₀₀	Gv	keine	-








Kursiv: Arten für die MULNV & FÖA (2021) eine Rastvogelerfassung vorsehen
UR: WEA-empfindliche Arten: i. d. R. zentraler Prüfbereich (inkl. Nahbereich) nach MUNV & LANUV (2024), Rastvogelarten: UR₁₀₀₀, übrige planungsrelevante Arten: UR₅₀₀
Status: Bv: Brutvogel; Gv: Gastvogel; Rv: Rastvogel; Dz: Durchzügler; -: nicht im artspezifischen UR nachgewiesen
Relevante Vorkommen: Als relevante Vorkommen werden beispielsweise Brutplätze bzw. Revierzentren, intensiv und häufig genutzte bzw. essentielle Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzte Flugkorridore betrachtet, die ggf. bei der vertiefenden Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind.

Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

Karte 3.1
Festgestellte Horste im Rahmen der Horsterfassung und Horstbesatzkontrolle

-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA
-  Umkreis von 500 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA

- Brutstätte mit Nummer
-  Brutnachweis - Baumfalke
 -  Brutnachweis/Brutverdacht - Mäusebussard
 -  Brutnachweis - Habicht
 -  Brutnachweis - Nilgans
 -  Brutnachweis/Brutverdacht - Graureiher
 -  Keine Hinweise auf Besatz
 -  Horst im Jahresverlauf zerfallen

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

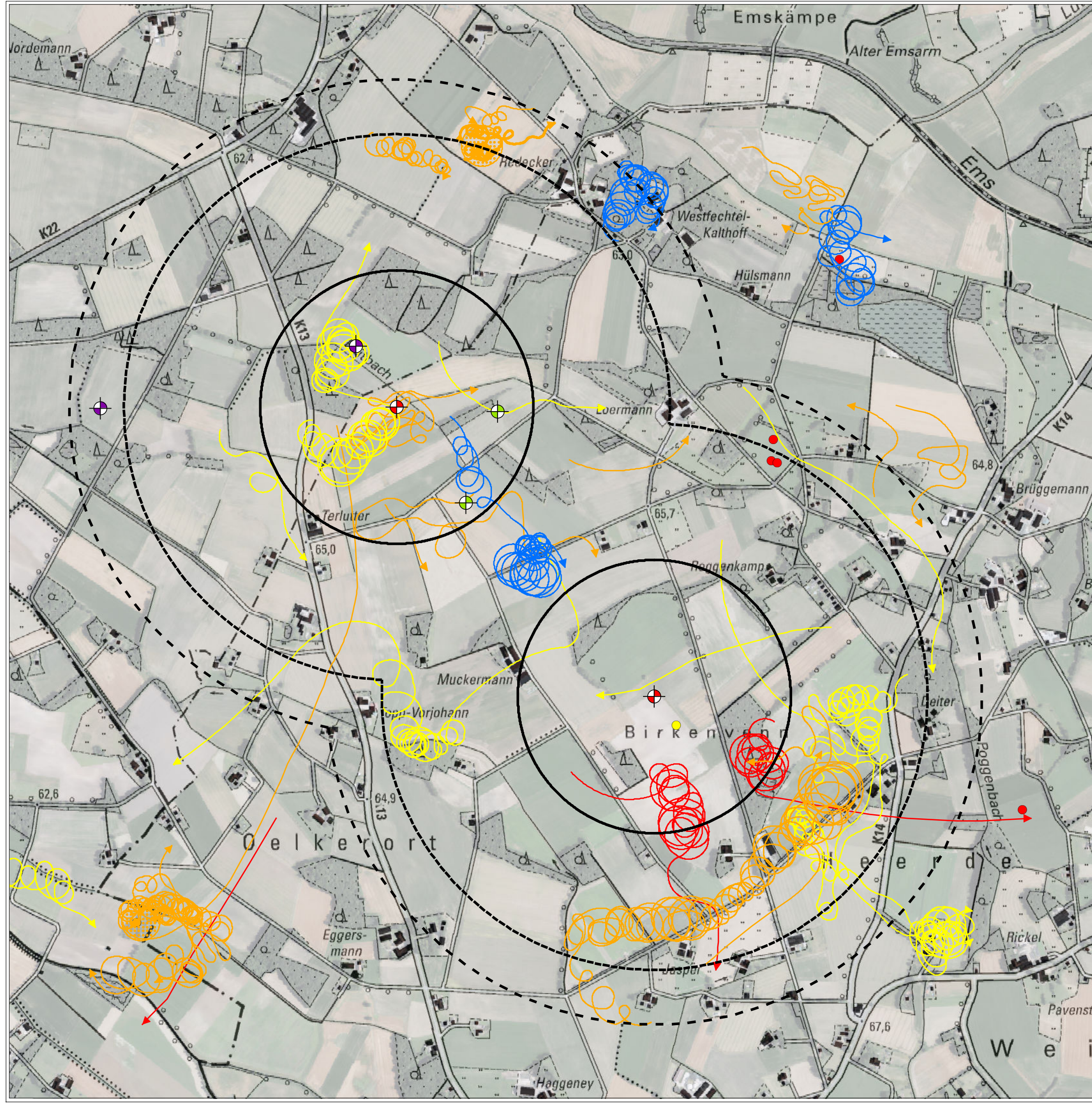
Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 14.11.2025
0 700 m
Maßstab 1 : 14.000 @ DIN A3













Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)



Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrestadt



Karte 3.2
Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Brutvogelarten (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe und Rotmilan) im Jahr 2024



-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA
-  Umkreis von 500 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA

- Art**
-  Weißstorch
 -  Wespenbussard
 -  Rohrweihe
 -  Rotmilan

- Flugwege**
-  1 Individuum
 -  2 Individuen

- Nachweise punktuell**
-  1 Individuum
 -  Revierzentrum

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

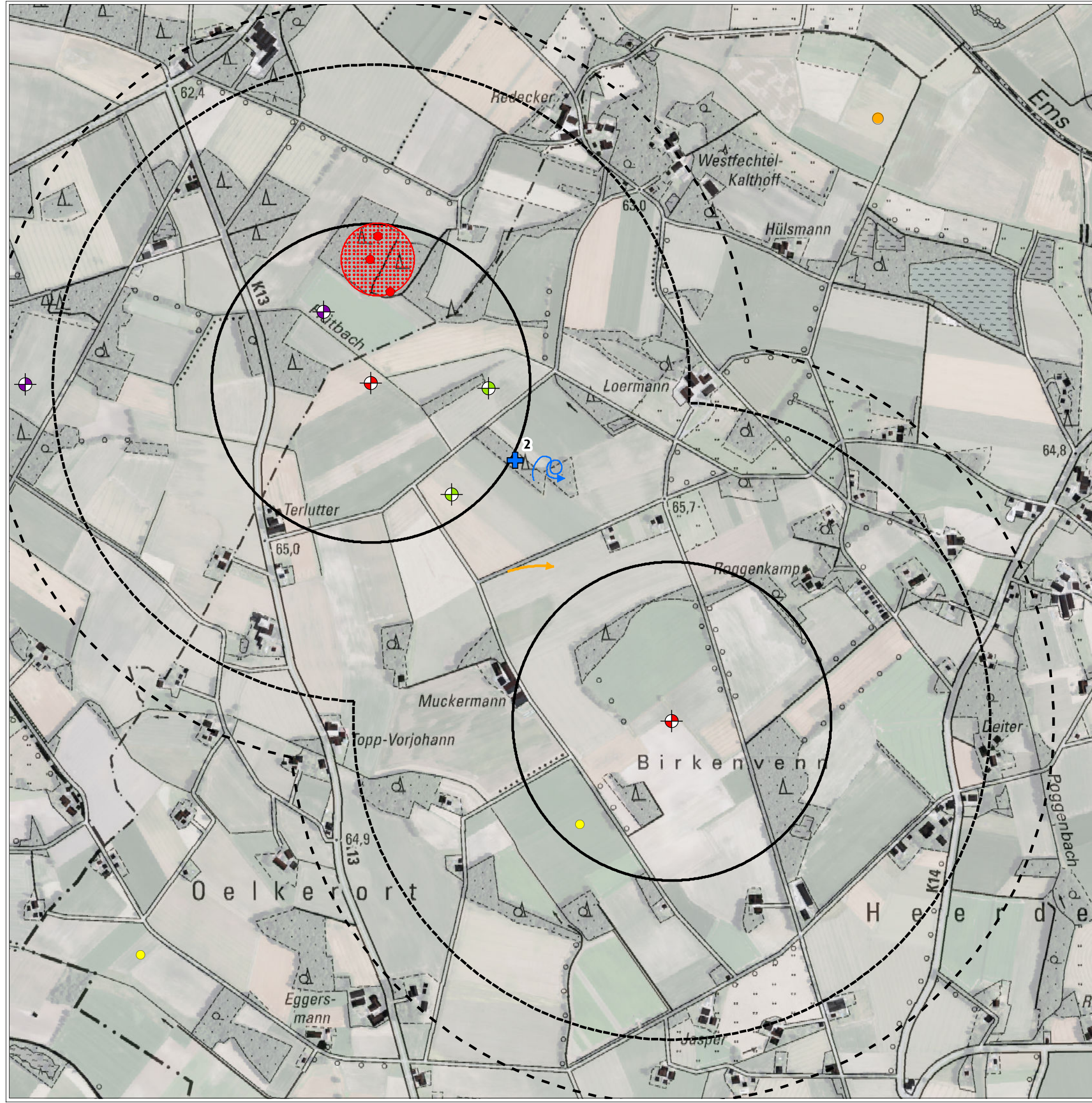
Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 14.11.2025
0 700 m
Maßstab 1 : 14.000 @ DIN A3













Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)



Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrestadt



Karte 3.3
Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Brutvogelarten (Uhu, Baumfalke, Kiebitz und Brachvogel) im Jahr 2024





-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA
-  Umkreis von 500 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA

- Art**
-  Uhu
 -  Baumfalke
 -  Kiebitz
 -  Brachvogel

- Flugwege**
-  1 Individuum
 -  2 Individuen

- Nachweise punktuell**
-  1 Individuum
 -  2 Individuen

-  Revierzentrum
-  besetzter Horst (mit Nr.)

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 14.11.2025
0 600 m
Maßstab 1 : 12.000 @ DIN A3









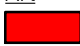



Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrestadt



Karte 3.4
Darstellung der relevanten Ergebnisse von planungsrelevanten Brutvogelarten im Jahr 2024





-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA
-  Umkreis von 500 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA

- Art**
-  Wachtel
 -  Waldschnepfe
 -  Mäusebussard
 -  Waldkauz
 -  Steinkauz
 -  Schwarzspecht

- Flugwege**
-  1 Individuum

- Nachweise punktuell**
-  1 Individuum
 -  2 Individuen

-  Revierzentrum
-  Horst mit Brutnachweis/Brutverdacht

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 14.11.2025

0 450 m

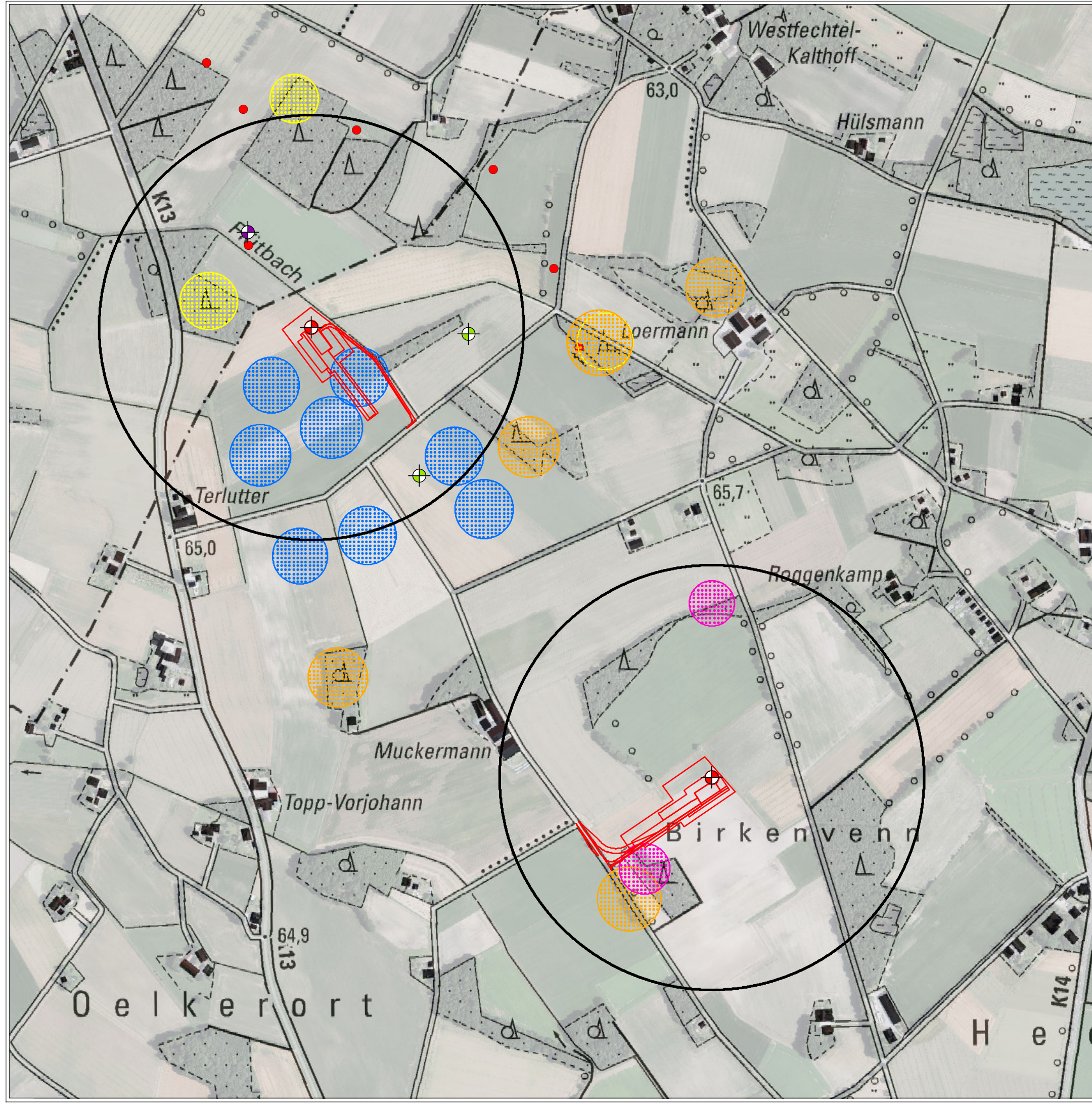
Maßstab 1 : 9.000 @ DIN A3






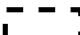






● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)** zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrestadt


● **Karte 3.5**
Darstellung der relevanten Ergebnisse von planungsrelevanten Brutvogelarten im Jahr 2024



-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA
-  Umkreis von 500 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA

- Art
-  Heidelerche
 -  Feldlerche
 -  Star
 -  Gartenrotschwanz
 -  Baumpieper

Nachweise punktuell
○ 1 Individuum

 Revierzentrum

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 14.11.2025

0 450 m

Maßstab 1 : 9.000 @ DIN A3














Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrestadt


Karte 3.6
Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Rastvogelarten (Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan) sowie Heringsmöwe und Kornweihe im Jahr 2024



-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA
-  Umkreis von 500 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA

- Art**
-  Heringsmöwe
 -  Rohrweihe
 -  Kornweihe
 -  Rotmilan
 -  Schwarzmilan

Flugwege
 1 Individuum

Nachweise punktuell
 1 Individuum

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 14.11.2025
0 600 m
Maßstab 1 : 12.000 @ DIN A3















Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

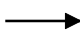


Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrestadt




Karte 3.7
Darstellung der relevanten Ergebnisse von WEA-empfindlichen Rastvogelarten (Weißwangengans, Blässgans, Kranich, Kiebitz) sowie Kormoran und Silberreiher im Jahr 2024



-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA
-  Umkreis von 500 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA
-  Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA

- Art**
-  Weißwangengans
 -  Blässgans
 -  Kranich
 -  Kiebitz
 -  Kormoran
 -  Silberreiher

- Flugwege**
-  1 - 6 Individuen
 -  18 - 35 Individuen
 -  57 - 67 Individuen

- Nachweise punktuell**
-  1 - 2 Individuen
 -  36 Individuen
 -  80 Individuen

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 14.11.2025
0 600 m
Maßstab 1 : 12.000 @ DIN A3



3.3 Amphibien

3.3.1 Datenrecherche/ASP sowie Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13

Die Datenabfrage im Rahmen der Erstellung der Artenschutzvorprüfung (ASP I) ergab keine Nach- oder Hinweise auf relevante Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten im UR₅₀₀.

Durch die Abfrage und den Angaben aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025) liegen Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von Laubfröschen vor (vgl. Tabelle 3.3).

Tabelle 3.3: Abschichtung der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Fledermausarten vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten

Art	Artvorkommen für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025)	Artvorkommen nach LANUK (FOK) und der Datenabfrage
WEA-unempfindliche Arten		
Laubfrosch	✓	

3.3.2 Potenzial-Risiko-Analyse

Aktuelle Vorkommen von Laubfröschen aus dem Untersuchungsraum sind – außer den Hinweisen aus den Artenschutz-Fachbeiträgen des LANUV - aus den vorliegenden Daten nicht bekannt. Zudem befinden sich die Bauflächen fast ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Lebensraum für die Art nicht geeignet sind.

Ein relevantes Vorkommen von Kleinen auf den geplanten Bauflächen wird vor diesem Hintergrund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die Art wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

3.4 Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten

Hin- bzw. Nachweise auf relevante Vorkommen dieser Artengruppen liegen nicht vor. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In den folgenden Unterkapiteln erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Weise das Vorhaben hinsichtlich der planungsrelevanten Tierarten zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG) führen kann.

In Anlehnung an MUNV & LANUV (2024) und den Abstandskriterien aus Anhang 1 zu § 45 BNatSchG werden für planungsrelevante Arten als relevante Betrachtungsräume für mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen folgende Umkreise festgelegt (vgl. Karte 1.1 und Tabelle 4.1):

Tabelle 4.1: Projektspezifische Untersuchungsräume für planungsrelevante Arten

Artengruppe	Untersuchungsraum
Fledermäuse	Umkreis von 1.000 m um die geplante WEA
Vögel	<u>WEA-unempfindliche planungsrelevanten Arten:</u> Umkreis von 500 m um die geplante WEA (= UR ₅₀₀): <u>WEA-empfindliche planungsrelevanten Arten:</u> zentraler und ggf. erweiterter Prüfradius nach MUNV & LANUV (2024) um die geplante WEA
Weitere planungsrelevante Arten	Umkreis von 500 m um die geplanten WEA (= UR ₅₀₀)

4.1 Fledermäuse

Es liegen Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im UR₁₀₀₀ vor.

Des Weiteren ergaben sich Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Fledermausart Braunes Langohr, welche bau- bzw. anlagebedingt von der Planung betroffen sein könnte.

4.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse bau- und anlagebedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bau- und Lagerflächen für die geplanten WEA (Fundamente, Kranstell-, Montage-, Lagerflächen und Zuwegung) potenzielle Quartierstrukturen (insb. Höhlenbäume) befinden.

Im Überschwenkbereich zur WEA 4 befinden sich zwei Straßenbäume, die entfernt werden müssen. Zudem ist es möglich, dass ggf. Rückschnitt an einzelnen Bäumen erfolgen müssen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht gänzlich auszuschließen, dass Gehölze mit Quartierpotenzial betroffen sind.

Eine bau- und / oder anlagenbedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann vor dem Hintergrund der betroffenen Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen werden somit notwendig (vgl. Kapitel 5.1.1).

Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es wird nicht erwartet, dass die zeitlich und räumlich begrenzten baubedingten Auswirkungen zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Fledermauspopulationen führen. Zudem werden Bautätigkeiten vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden. Eventuell gestörte jagende Individuen finden im Umfeld genügend ähnlich strukturierte Bereiche, in die sie ausweichen können.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die zur Vermeidung von baubedingten Tötungen oder Verletzungen notwendigen Maßnahmen wird auch eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden.

4.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder

werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei den geplanten Bauflächen handelt es sich nicht um Lebensräume, die für die im Umfeld der WEA möglicherweise vorkommenden Fledermausarten besondere Funktionen als Jagdhabitat aufweisen (essentielle Habitatelemente). Gleichwertige oder besser geeignete Lebensräume sind im Umfeld der geplanten WEA großflächig vorhanden, so dass eventuell gestörte jagende Tiere problemlos ausweichen

können. Der Biotopwertverlust durch die Anlage der Bauflächen wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im aktuell gültigen Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) wird in diesem Zusammenhang klargestellt, *„dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. – 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). Auf die Zumutbarkeitsschwellen bei Anordnung von Abschaltmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG wird hingewiesen. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.“* Die entsprechenden Maßnahmen werden in Kapitel 5.1.2 dargestellt.

Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach dem aktuell gültigen Leitfaden in NRW des MUNV & LANUV (2024) wird derzeit in NRW keine Fledermausart als Art eingestuft, die ein relevantes Meideverhalten gegenüber WEA aufweist oder in relevanter Weise stöempfindlich gegenüber betriebsbedingten Reizen von WEA ist.

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass der Betrieb der geplanten WEA zu erheblichen Störungen von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da ein Meideverhalten von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen bisher nicht wissenschaftlich bekannt ist, wird ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erwartet.

4.2 Vögel

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts müssen nur die planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden, die den artspezifischen Untersuchungsraum regelmäßig nutzen bzw. ein Brutvorkommen aufweisen und für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können, etwa weil sie möglicherweise bau- oder anlagenbedingt betroffen sind oder ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen oder eventuell in besonderem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet sind.

Für Arten, die im artspezifischen Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurden, können die Fragen, ob die Planung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verneint werden.

Auch ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?) liegt in Bezug auf diese Arten nicht vor. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Ausnahmefall zu einer Kollision eines Individuums an der geplanten WEA kommen wird, jedoch stellt „das Verletzungs- und Tötungsrisiko keinen Schädigungs- und Störungstatbestand dar, wenn es ein „äußerst seltenes Ereignis“ ist und „zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko“ für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN (2007, S. 239) zu den Urteilen des BVerwG zur Ortsumgehung Grimma und zur Westumfahrung Halle): *„Die ‚Verwirklichung sozialadäquater Risiken‘, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nach dem Gesetzesentwurf die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht“* (ebenda, vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 25.04.07 - 5 S 2243/05).

Die nicht planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015).

Wie aus Tabelle 4.2 ersichtlich wird, sind bei der weiteren Prognose und Bewertung der Auswirkungen acht Arten hinsichtlich bau- und anlagebedingter Auswirkungen zu berücksichtigen: Wachtel, Mäusebusard, Waldkauz, Heidelerche, Feldlerche, Star, Gartenrotschwanz und Baumpieper.

Für die nach MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestufte Art Uhu sind betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu prüfen (vgl. Tabelle 4.2).

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum sowie der Lage der festgestellten Reviere / Aufenthaltsorte erfolgt für die genannten Arten die Prüfung, ob von der Planung Auswirkungen zu erwarten sind, durch die ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Tabelle 4.2: Abschichtung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten bezüglich einer möglichen bau-, anlagebedingten oder betriebsbedingten Empfindlichkeit / Betroffenheit (fett gedruckt: nach MUNV & LANUV (2024) in NRW oder in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als WEA-empfindlich eingestufte Art; blau unterlegt: Arten, die bei der weiteren Prognose und Bewertung der Auswirkungen zu berücksichtigen sind)

Art	ASP I-Abfragen	Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV	Nachweise durch ECODA (2025a, 2025b)	Relevante Vorkommen im artspezifischen UR _{max}	relevante Nahungshabitate/Überflugkorridore im Bereich der WEA*	Status im UR _{max} /UR _{min}	bau-, anlagebedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit
<i>kollisionsgefährdete Arten nach MUNV & LANUV (2024)</i>								
Heringsmöwe			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Rv	-	-
Weißstorch	✓		✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Gv	-	-
Wespenbussard	✓	✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Gv	-	-
Rohrweihe	✓	✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Gv	-	-
Kornweihe			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Rv	-	-
Rotmilan	✓		✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Gv	-	-
Schwarzmilan			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Gv	-	-
Uhu	✓		✓	Brutvogel	nein	Bv	-	nicht per se auszuschließen
Baumfalke	✓	✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**	nein	Gv	-	-
<i>störungsempfindliche Arten nach MUNV & LANUV (2024)</i>								
Weißwangengans			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		üf, Dz	-	-
Blässgans			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		üf, Dz	-	-
Kranich			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		üf, Dz	-	-
Kiebitz	✓	✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv, Rv	-	-
Großer Brachvogel	✓	✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-

Fortsetzung Tabelle 4.2

Art	ASP I- Abfragen	Arten- schutz- Fachbei- trag des LANUV	Nach- weise durch ECODA (2025a, 2025b)	Relevante Vorkommen im artspezifi- schen UR _m	relevante Nah- rungshabitate/ Überflugkorridore im Bereich der WEA*	Status im UR _m / UR _m	bau-, anlagen- bedingte Emp- findlichkeit/Be- troffenheit	betriebsbe- dingte Emp- findlich- keit/Betroffen- heit
<i>übrige planungsrelevante Arten</i>								
Wachtel	✓	✓	✓	Brutvogel (zwei Revierzentren)		Bv	nicht per se aus- zuschließen	-
Waldrapp			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Kuckuck			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Waldschnepfe		✓	✓	Brutvogel (zwei nicht näher verortete Bruten)		Bv	-***	-
Kormoran			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		üf	-	-
Graureiher			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Silberreiher			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Rv	-	-
Sperber	✓	✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Habicht	✓	✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Mäusebussard	✓	✓	✓	Brutvogel (zwei besetzte Horste und ein Revierzentrum)		Bv	nicht per se aus- zuschließen	-
Schleiereule			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Waldkauz	✓	✓	✓	Brutvogel (eine nicht näher verortete Brut)		Bv	nicht per se aus- zuschließen	-
Steinkauz		✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Waldohreule		✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Schwarzspecht	✓	✓	✓	Brutvogel (eine nicht näher verortete Brut)		Bv	-***	-
Turmfalke		✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Pirol			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-

Fortsetzung Tabelle 4.2

Art	ASP I-Abfragen	Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV	Nachweise durch ECODA (2025a, 2025b)	Relevante Vorkommen im artspezifischen UR _{...}	relevante Nahrungshabitate/Überflugkorridore im Bereich der WEA*	Status im UR _{...} /UR _{...}	bau-, anlagenbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit	betriebsbedingte Empfindlichkeit/Betroffenheit
Heidelerche			✓	Brutvogel (eine nicht näher verortete Brut)		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Feldlerche	✓	✓	✓	Brutvogel (sieben Revierzentren)		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Rauchschwalbe			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Mehlschwalbe			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Star		✓	✓	Brutvogel (ein Revierzentrum)		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Gartenrotschwanz			✓	Brutvogel (zwei Revierzentren)		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Schwarzkehlchen			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Dz	-	-
Wiesenpieper			✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Baumpieper		✓	✓	Brutvogel (zwei Revierzentren)		Bv	nicht per se auszuschließen	-
Bluthänfling		✓	✓	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		Gv	-	-
Rebhuhn		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Zwergtaucher		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Teichhuhn		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Turteltaube		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Eisvogel		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Kleinspecht		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Uferschwalbe		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Teichrohrsänger		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-

Fortsetzung Tabelle 4.2

Art	ASP I- Abfragen	Arten- schutz- Fachbei- trag des LANUV	Nach- weise durch ECODA (2025a, 2025b)	Relevante Vorkommen im artspezifi- schen UR _m	relevante Nah- rungshabitate/ Überflugkorridore im Bereich der WEA*	Status im UR _m / UR _m	bau-, anlagen- bedingte Emp- findlichkeit/Be- troffenheit	betriebsbe- dingte Emp- findlich- keit/Betroffen- heit
Nachtigall		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Weidenmeise		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Feldsperling		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-
Rohrhammer		✓	-	keine Hinweise auf relevante Bereiche**		-	-	-

*: nur für Arten in denen ein Prüfradius in Anhang 2, Spalte 3 MUNV & LANUV (2024) aufgeführt sind. Relevant sind nur Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungs-habitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen

** : kein Hinweis durch die Kartierungen durch ECODA (2025a, 2025b) auf Bruten, regelmäßig genutzte Rastplätze, Ruhestätten oder regelmäßig und intensiv genutzte Nahrungshabitate oder Überflugkorridore

***: bekannte oder potenzielle Bruthabitate (z. B. Gebäude, Röhrichte, Waldbereiche) im artspezifischen Untersuchungsraum sind nicht betroffen

4.2.1 Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich auf landwirtschaftlichen genutzten Flächen. Baubedingte Auswirkungen können sich daher für bodenbrütende Arten (hier: Wachtel, Feldlerche oder Heidelereche) ergeben. Im Überschwenkbereich zur WEA 4 müssen zudem zwei Straßenbäume entfernt werden, so dass sich auch für an bzw. in Gehölzen bzw. am Boden in Gehölzbereichen nistende Arten (hier: Mäusebussard, Waldkauz, Star, Gartenrotschwanz und Baumpieper) baubedingte Auswirkungen ergeben könnten (vgl. Tabelle 4.2).

Gehölzbrüter bzw. bodenbrütende Waldarten (Mäusebussard, Waldkauz, Star, Gartenrotschwanz, Baum- pieper)

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Gehölzbrütern bzw. am Boden von Gehölzen bodenbrütende Arten, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen von ecoda wurden Brutreviere von Mäusebussard, Waldkauz, Gartenrotschwanz und Baumpieper im UR₅₀₀ ermittelt (vgl. Karten 3.1, 3.4 und 3.5).</p> <p>Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dafür stehen alternativ Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten oder Baufeldbegutachtung vgl. Kapitel 5.2.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten Mäusebussard, Waldkauz, Gartenrotschwanz, Baumpieper (sowie anderer Gehölzbrüter bzw. am Boden von Gehölzen bodenbrütende Arten) ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Sollten die baubedingten Reize zu einem temporären Ausweichen oder einer Verlagerung der Reviere von Mäusebussard, Waldkauz, Gartenrotschwanz, Baumpieper oder weiterer europäischer Vogelarten führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten dadurch nicht verschlechtern.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.</p>
<p>Fazit: Gehölzbrüter bzw. am Boden von Gehölzen Arten</p>	<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird unter der Voraussetzung der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Wachtel

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Wachteln in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Wachteln kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.</p> <p>Die WEA soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat für Wachteln darstellen. Wachteln wurden im Untersuchungsraum mit zwei Revieren nachgewiesen (vgl. Karte 3.4 und ECODA 2025b).</p> <p>Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Dafür stehen alternativ Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung; vgl. Kapitel 5.2.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Wachteln ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen, sowie der großflächig vorhandenen Habitatsignung im Umfeld der Planung, in das eventuell gestörte Individuen ausweichen können, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p><u>baubedingte Auswirkungen</u></p> <p>Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p><u>anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Der Erhaltungszustand wird für die Wachtel derzeit als ungünstig eingestuft (vgl. KAISER 2018). Bei dieser Art können permanente Lebensraumverluste in ihren Revieren als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gewertet werden. Im vorliegenden Fall wird eine anlagebedingte Betroffenheit angenommen, wenn sich ein Brutvorkommen bzw. Revier der Wachtel im Bereich von durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Ackerflächen (z. B. durch Fundament und Kranstellfläche) befindet und somit ein genutzter Teillebensraum der Art überbaut wird.</p> <p>Die WEA sollen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat für Wachteln darstellen, und die im Umfeld der geplanten WEA mit zwei Revieren als Brutvogel nachgewiesen wurden.</p>

	<p>Im Bereich der Wachtel-Vorkommen werden durch die dauerhaften Fundamente und Baunebenflächen insgesamt ca. 7.545 m² Ackerflächen oder Säume voll- bzw. teilversiegelt, die Habitatfunktionen für die Wachtel erfüllen können.</p> <p>Dieser Lebensraumverlust auf einer Fläche von 0,75 ha muss durch geeignete Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden, damit die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleibt. Geeignete Maßnahmen werden in Kapitel 5.2.2 dargestellt.</p>
Fazit: Wachtel	<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird - unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Feldlerche

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Feldlerchen in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Feldlerchen kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.</p> <p>Die WEA soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat für Feldlerchen darstellen. Feldlerchen wurden im Untersuchungsraum als Brutvogel mit sieben Brutrevieren nachgewiesen (vgl. Karte 3.5 und ECODA 2025b).</p> <p>Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Dafür stehen alternativ Vermeidungsmaßnahmen zur Auswahl (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung; vgl. Kapitel 5.2.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Feldlerchen ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen, sowie der großflächig vorhandenen Habitataignung im Umfeld der Planung, in das eventuell gestörte Individuen ausweichen können, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p><u>baubedingte Auswirkungen</u></p> <p>Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p><u>anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Der Erhaltungszustand wird für die Feldlerche derzeit als ungünstig eingestuft (vgl. KAISER 2018). Bei dieser Art können permanente Lebensraumverluste in ihren Revieren als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gewertet werden. Im vorliegenden Fall wird eine anlagebedingte Betroffenheit angenommen, wenn sich ein Brutvorkommen bzw. Revier der Feldlerche im Bereich von durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Ackerflächen (z. B. durch Fundament und Kranstellfläche) befindet und somit ein genutzter Teillebensraum der Art überbaut wird.</p> <p>Die WEA sollen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, die grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat für Feldlerchen darstellen, und die im Umfeld der geplanten WEA als Brutvogel mit sieben Brutrevieren nachgewiesen wurden.</p> <p>Im Bereich der Feldlerchen-Vorkommen werden durch die dauerhaften Fundamente und Baunebenflächen insgesamt ca. 7.545 m² Ackerflächen oder Säume voll- bzw. teilversiegelt, die Habitatfunktionen für die Feldlerche erfüllen können.</p> <p>Dieser Lebensraumverlust auf einer Fläche von 0,75 ha muss durch geeignete Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden, damit die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleibt. Geeignete Maßnahmen werden in Kapitel 5.2.2 dargestellt.</p>
<p>Fazit: Feldlerche</p>	<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird - unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen - nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

Heidelerche

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Heidelerchen in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Heidelerchen kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.</p> <p>Die Heidelerche wurde als Brutvogel mit einem Revier im UR₅₀₀ eingestuft, ohne dass ein konkretes Revierzentrum abgegrenzt wurde. Die geplanten Bauflächen zur Errichtung der WEA befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Dabei handelt es sich nicht um geeignete Brutlebensräume der Art. Ein Brutvorkommen der Art auf den Bauflächen wird vor diesem Hintergrund nicht erwartet.</p> <p>Durch die für Wachteln und Feldlerchen notwendigen Maßnahmen wird der Eintritt eines Verbotstatbestands für die Heidelerche ohnehin vermieden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p><u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen, sowie der großflächig vorhandenen Habitataignung im Umfeld der Planung, in das eventuell gestörte Individuen ausweichen können, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p><u>baubedingte Auswirkungen</u></p> <p>Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p><u>anlagebedingte Auswirkungen</u></p> <p>Der Erhaltungszustand wird für die Heidelerche derzeit als ungünstig eingestuft (vgl. KAISER 2018). Bei dieser Art können permanente Lebensraumverluste in ihren Revieren als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gewertet werden. Im vorliegenden Fall wird eine anlagebedingte Betroffenheit angenommen, wenn sich ein Brutvorkommen bzw. Revier der Heidelerche im Bereich von durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Ackerflächen (z. B. durch Fundament und Kranstellfläche) befindet und somit ein genutzter Teilebensraum der Art überbaut wird.</p> <p>Die WEA sollen auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet werden, die kein geeignetes Bruthabitat für Heidelerchen darstellen. Somit gehen der Art auch keine geeigneten relevanten Lebensräume verloren.</p> <p>Ein anlagenbedingter Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.</p>
<p>Fazit: Heidelerche</p>	<p>Die Errichtung der geplanten WEA wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

4.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen eines Projekts müssen nur die WEA-empfindlichen Arten berücksichtigt werden, für die Hinweise auf ein relevantes Vorkommen innerhalb des artspezifischen Untersuchungsraums vorliegen. Aus dieser Artengruppe wurde im Untersuchungsraum der Uhu festgestellt (vgl. Tabelle 5.2).

Uhu

<p>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA</p>	<p><u>Einstufung der Kollisionsgefahr nach § 45b BNatSchG</u></p> <p>Der Uhu wird in Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt (Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1.000 m und erweiterter Prüfbereich 2.500 m). Uhus sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nicht für den Nahbereich.</p> <p><u>Einstufung nach Leitfaden (MUNV & LANUV 2024)</u></p> <p>MUNV & LANUV (2024) stufen die Art als kollisionsgefährdete Brutvogelart ein, wobei vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 bis 100 m) relevant seien. Ferner wird explizit auf die Urteile des OVG NRW vom 24.08.2023 (22 D 201/22.AK und 22 A 793/22) verwiesen, wonach unter Umständen auch in hügeligem Gelände (z. B. im Bergland) niedrigere Rotorhöhen als 80 m nicht zu der Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos führen, wenn plausible Erkenntnisse vorliegen, die eine Übertragung der Vorgaben für das Flachland gestatten.</p> <p>Die Art gilt nach dem Leitfaden nicht als störungsempfindlich.</p> <p>Höhentelemetrische Untersuchungen zum Flugverhalten von Uhus haben allerdings ergeben, dass sich Uhus grundsätzlich in relevanter Weise nur geringen Höhen aufhalten. Vor dem Hintergrund dieser Daten ist für die Art auch im Nahbereich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben, wenn die oben beschriebenen Parameter zum unteren Rotordurchlauf eingehalten werden.</p> <p>Die Darstellung, dass der Uhu im Nahbereich als kollisionsgefährdet eingestuft wurde, beruht auf einer Verwechslung mit der Rohrweihe, für die auch im Nahbereich nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kein relevantes Kollisionsrisiko besteht (vgl. dazu KNE 2024).</p> <p>Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) wiesen z. B. bei der KNE-Konferenz im September 2025 auf den Fehler hin, verbunden mit der Aussage, dass der Fehler bei der nächsten Novelle des BNatSchG korrigiert wird.</p> <p>Auch nach den Darstellungen im Artenschutz-Fachbeitrag zu anderen Windenergiegebieten werden für den Uhu grundsätzlich keine Minderungsmaßnahmen notwendig, wenn der untere Rotordurchlauf größer als 50 m (im Flachland) ist (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025).</p>
--	--

	<p>Vor diesem Hintergrund wird gutachterlich davon ausgegangen, dass - unabhängig von der Entfernung des Horstes zu einer geplanten WEA - grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu vorliegt, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nach gutachterlicher Einschätzung somit auch für den Nahbereich.</p>
<p>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</p>	<p><u>Ergebnisse der Erfassungen durch ecoda im Jahr 2024 und 2025</u></p> <p>Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 wurde für einen Waldbereich im nördlichen Teil des UR₅₀₀ ein Brutrevier des Uhus abgegrenzt (vgl. Karte 3.3 sowie ECODA 2025a, b). Zur WEA 1 beträgt der Abstand des Revierzentrums ca. 380 m, zur WEA 4 ca. 1.700 m.</p> <p>Der geplante Standort der WEA 1 befindet sich somit im artspezifischen Nahbereich, der geplante Standort der WEA 4 liegt im erweiterten Prüfbereich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</p>	<p>Wie oben dargestellt wird gutachterlich davon ausgegangen, dass für die Art grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, wenn im Flachland der untere Rotordurchlauf über 50 m liegt. Diese Einschätzung wurde auf einer Tagung im September 2025 auch von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) bestätigt.</p> <p>Der untere Rotordurchlauf der geplanten WEA liegt bei 74,5 m. Nach gutachterlicher Einschätzung wird deswegen für die Art kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegen.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</p>	<p>Uhus weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen während der Jagd und im Streckenflug und auch am Brutplatz eine geringe Empfindlichkeit auf. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Windenergienutzung zu einer erheblichen Störung von brütenden, jagenden oder ruhenden Individuen der Art führen wird.</p> <p>Die Art gilt nach dem Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) nicht als störungsempfindlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</p>	<p>Nach bisherigen Erkenntnissen zeigen Uhu gegenüber den von WEA ausgehenden betriebsbedingten Reizen allenfalls eine geringe Empfindlichkeit. Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass es betriebsbedingt zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird.</p> <p>Die Art gilt nach dem Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) nicht als störungsempfindlich.</p>
<p>Fazit: Uhu</p>	<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>

5 Maßnahmen zur Vermeidung

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Vermeidung und Verminderung bau- und anlagenbedingter Auswirkungen

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Fledermäusen i. V. m. der Beschädigung und / oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) müssen bei Baumfällungen und Gehölzrückschnitten in Anlehnung an die im Fachbeitrag Artenschutz des LANUV für das geplante Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten (01.04. bis 31.08.: Wochenstubezeit höhlenbewohnender Fledermausarten (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025).

Sollte eine Entnahme von potenziellen Höhlenbäumen im Wochenstubezeitraum unumgänglich sein, ist gutachterlich auch folgendes Maßnahme möglich:

1. Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten müssen potenzielle Quartierstrukturen (z. B. Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Sofern die potenziellen Quartierstrukturen nicht genutzt werden, müssen die Strukturen entweder möglichst umgehend entfernt oder die Baumhöhlen so verschlossen werden, dass keine Fledermäuse die Quartierstruktur mehr nutzen können.
2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, ist zu prüfen, ob die Quartierstruktur bis zur Aufgabe der Quartiernutzung erhalten bleibt oder ob die Fledermäuse fach- und sachgerecht umgesiedelt werden können. Das Vorgehen ist dabei mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen.

5.1.2 Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen

Wirksame Abschaltparameter zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse werden im aktuell für NRW gültigen Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) dargestellt:

I. Umfassendes Abschaltscenario

Die geplanten WEA müssen in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober abgeschaltet werden, wenn folgende zwei Bedingungen gleichzeitig gegeben sind:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s

II. Standortspezifisches Abschaltscenario

Nach MUNV & LANUV (2024) kann der Vorhabenträger durch ein freiwilliges Gondelmonitoring das umfassende Abschaltscenario hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimieren. Das standortspezifische Abschaltscenario bewegt sich innerhalb des unter I. vorgegebenen Abschaltzeitrahmens.

Da sich die WEA 1 und 4 an die angrenzenden geplanten WEA 2 und 3 angliedert und einen gemeinsamen Windpark darstellen, kann ein gemeinsames Gondelmonitoring für die WEA 1 bis 4 durchgeführt werden. Gutachterlich werden dafür die WEA 3 und 4 vorgeschlagen.

Über die gemessene Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich kann die Zahl der Fledermäuse, die an den WEA potenziell verunglücken können, abgeschätzt werden.

Die Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres (Jahr mit umfassenden Abschaltungen) sind in Form eines Berichts darzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“, vgl. BEHR et al. (2011, 2015, 2018)). Die Entscheidung über die Art der Maßnahmen findet in enger Abstimmung zwischen Behörde, Gutachter und Betreiber statt. Im zweiten Betriebsjahr kann auf Grundlage der Ergebnisse der Betriebsalgorithmen angepasst werden (bspw. Zeiträume für Abschaltungen einengen) oder auf Abschaltungen gänzlich verzichtet werden.

Die Aktivitätsmessung im 2. Betriebsjahr dient der Verifizierung getroffener Einschätzungen und eröffnet gegebenenfalls die Möglichkeit zu weiteren Optimierungen. Auch hierzu ist ein fundierter Bericht zu erstellen, der der Fachbehörde zur weiteren Beurteilung des zukünftigen Betriebs vorgelegt werden muss.

5.2 Vögel

5.2.1 Vermeidung und Verminderung baubedingter Auswirkungen

Bodenbrütende Arten des Offenlands (Wachtel, Feldlerche)

Für den Fall von Bruten von Arten des Offenlandes (Wachtel und Feldlerche) innerhalb der Bauflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG steht folgende Maßnahme zur Verfügung:

Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (15. März bis 31. August; vgl. LANUV (2024)). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können (z. B. durch regelmäßiges Grubbern oder Einsatz von Flatterband).

Sofern die Baufeldräumung innerhalb des Brutzeitraums der Arten erfolgen muss:

Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA auf Brutvorkommen der betroffenen Arten unmittelbar vor Baubeginn. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen.

Gehölzbrütende bzw. am Boden in Gehölzbereiche nistende Arten (Mäusebussard, Waldkauz, Star, Gartenrotschwanz, Baumpieper)

Die geplante WEA sowie ihre Infrastruktureinrichtungen umfassen im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen. Im Überschwenkbereich zur WEA 4 müssen zudem zwei Straßenbäume entfernt werden.

Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungen oder Verletzungen von Individuen) gänzlich zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Baumfällungen, Rodungen und Gehölzrückschnitte) außerhalb der Brutperiode gehölzbrütender Arten im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchzuführen.

Sollte dies in Ausnahmefällen unvermeidbar sein, dürfen Baumfällungen, Rodungen und Gehölzrückschnitte innerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September nur dann erfolgen, wenn vor Aufnahme der o. g. Arbeiten potenzielle zur Nistanlage der Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern untersucht werden und ein Vorhandensein aufgrund der Untersuchungsergebnisse dann weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung maximal drei Tage vor Rodungsbeginn erfolgen. Falls besetzte

Nester in den betroffenen Gehölzbeständen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

5.2.2 Vermeidung und Verminderung anlagenbedingter Auswirkungen

Maßnahmen für Wachtel und Feldlerche

Anlagebedingt werden in den von Wachtel und Feldlerchen besiedelten Bereichen insgesamt ca. 0,75 ha, geeignete Lebensräume dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt (vgl. Kapitel 4.2.1). Dieser Lebensraumverlust muss im Verhältnis 1 : 1, also auf 0,75 ha, kompensiert werden.

Nach dem Leitfaden des MULNV & FÖA (2021) sind für beide Arten im Ackerland dafür folgende Maßnahmen möglich:

- Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder Blühfläche durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
- Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale; Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet (für Rebhuhn nur als Nahrungshabitat geeignet).

Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung.

Für beide Arten ist nach MULNV & FÖA (2021) auch eine extensive Grünlandnutzung (sowohl Wiesen- als auch Weidenutzung) wirksam.

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags sind der geplante Bau von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh).

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: ca. 250 m).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – unter der Voraussetzung, dass notwendige Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Münster, den 14. November 2025


Dr. Michael Quest

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEHR, O., R. BRINKMANN, K. HOCHRADEL, J. MAGES, F. KORNER-NIEVERGELT, H. REINHARD, R. SIMON, F. STILLER, N. WEBER & M. NAGY (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIEMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, I. NIEMANN & F. KORNER-NIEVERGELT (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 354-383.
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2025): Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe - 1. Änderung (Stand 04.04.2025). Detmold.
- ECODA (2025a): Ergebnisbericht Avifauna für das Jahr 2025 für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Münster.
- ECODA (2025b): Ergebnisbericht Avifauna für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Münster.
- ECODA (2025c): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Münster.
- ECODA (2025d): Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil I: Eingriffsbilanzierung - zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Dortmund.
- KAISER, M. (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.

- KNE (2024): Anfrage Nr. 365 zur Kollisionsgefährdung des Uhus sowie der Rohr- und Wiesenweihe gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8): 236-242.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.
- MUNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 –

Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.

Anhang

Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung